



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung

der Gemeinde

Tarsdorf

2019-120350



BEZIRK BRAUNAU

Impressum

Medieninhaber

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im November 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 25. April bis 24. Juni 2019 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Tarsdorf vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Tarsdorf und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Tarsdorf umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG	14
<i>Hundeabgabe</i>	15
<i>Lustbarkeitsabgabe</i>	15
<i>Verwaltungsabgaben</i>	15
<i>Zahlungsrückstände</i>	15
FREMDFINANZIERUNGEN	16
<i>Darlehen und Haftungen</i>	16
<i>Kassenkredit</i>	18
<i>Schuldendienstquote</i>	18
<i>Geldverkehrsspesen</i>	18
PERSONAL	19
<i>Dienstpostenplan</i>	19
<i>Allgemeine Verwaltung</i>	20
<i>Kindergarten</i>	21
<i>Schulausspeisung</i>	21
<i>Volksschule</i>	21
<i>Reinigung</i>	21
<i>Erholungsurlaub</i>	22
BAUHOF	23
<i>Winterdienst</i>	24
GEMEINDEKOOPERATIONEN	25
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	26
ABWASSERBESEITIGUNG	26
ABFALLBESEITIGUNG	28
KINDERGARTEN	29
<i>Kindergartentransport</i>	30
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	31
SCHULAUS SPEISUNG.....	32
AUFBAHRUNGSHALLE	34
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	35
<i>Rücklagen</i>	35
<i>Globalbudgets</i>	35
<i>Volksschule</i>	36
<i>Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge Neue Mittelschulen</i>	37
<i>Raumordnung</i>	37
<i>Infrastrukturkostenbeiträge</i>	37
<i>Hafrücklässe</i>	37
<i>Vermietungen und Verpachtungen</i>	38
<i>Förderungen und freiwillige Ausgaben</i>	39
<i>Grundbesitz</i>	39
<i>Baulandentwicklungsprojekt</i>	40
<i>Stromversorgung</i>	40
<i>Nahwärmeversorgung</i>	40
<i>Feuerwehrwesen</i>	41
<i>Turnsaal</i>	42
<i>Versicherungen</i>	42
<i>Gemeindestraßen</i>	42
<i>Kontierungshinweise für die Buchhaltung</i>	42
GEMEINDEVERTRETUNG	44

<i>Gemeindevorstand</i>	44
<i>Gemeinderat</i>	44
<i>Prüfungsausschuss</i>	44
<i>Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben</i>	45
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	46
<i>Allgemeines</i>	46
<i>Saldenbestände der außerordentlichen Vorhaben zum Jahresende 2018</i>	46
<i>Mittelfristige Investitionsplanung</i>	48
SCHLUSSBEMERKUNG	49

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Finanzsituation der Gemeinde Tarsdorf stellt sich als solide dar. In den Jahren 2016 bis 2018 wurden im ordentlichen Haushalt Gesamtüberschüsse von rd. 141.000 Euro erwirtschaftet, wobei die jährlichen Werte zwischen rd. 36.700 Euro und rd. 55.600 Euro lagen. Das bereinigte Haushaltsergebnis lag in den Jahren 2016 bzw. 2017 bei rd. 199.000 Euro bzw. bei rd. 141.000 Euro. Im Jahr 2018 stieg dieses auf rd. 448.500 Euro an, was primär auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ mit den damit einhergehenden Strukturfondsmitteln und auf einen wirtschaftlichen Aufschwung mit deutlich gestiegenen Ertragsanteilen und Gemeindesteuern bzw. -abgaben zurückzuführen war. Durch die positive Finanzentwicklung konnten im Jahr 2018 im vermehrten Ausmaße allgemeine Geldmittel für Investitionsmaßnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts bereitgestellt und Finanzreserven in Form von nicht zweckgebundenen Rücklagen gebildet werden. Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung wird eine Fortsetzung des positiven Verlaufs der Finanzentwicklung prognostiziert. Die Finanzkraft stellt sich landesweit betrachtet mit dem 119. Rang als überdurchschnittlich gut dar.

Zum Prüfungszeitpunkt verfügt die Gemeinde Tarsdorf über hohe Geldreserven (Rücklagen, Bankgarantien für Infrastrukturkostenbeiträge und Finanzguthaben im Zusammenhang mit Baulandentwicklungsprojekten) für künftige Investitionsmaßnahmen im Gesamtausmaß von rd. 1.579.700 Euro.

Finanzausstattung

Die Hundeabgabe beträgt zum Prüfungszeitpunkt für jeden Hund 25 Euro. Da nach den gesetzlichen Regelungen die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder eines Erwerbs notwendig sind, höchstens 20 Euro betragen darf, hat die Gemeinde Tarsdorf ihre Regelung umgehend anzupassen. Es wird empfohlen, die Abgabe für sonstige Hunde auf den landesweiten Richtwert von 40 Euro anzuheben.

Fremdfinanzierungen

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Tarsdorf betragen zum Jahresende 2018 in Summe rd. 1.960.800 Euro bzw. je Einwohner rd. 950 Euro, was sich im landesweiten Vergleich als günstig darstellt. In der mittelfristigen Planung ist keine Neuverschuldung vorgesehen. Die Zinskonditionen entsprechen dem allgemeinen Marktniveau.

Ein Darlehen betraf mit rd. 76.000 Euro die Wasserversorgung, deren Betrieb 2 Wassergenossenschaften obliegt. Mit diesen bestehen Vereinbarungen, nach denen die Annuitäten für dieses Darlehen gemeindeseitig zu bedienen sind. Diese Regelung ist aus der Sicht der Prüfungsorgane nicht nachvollziehbar, war jedoch zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse auf politische Kompromisse zurückzuführen. Es besteht ein Handlungsbedarf auf eine Anpassung der Vereinbarungen, da diese im Jahr 2023 auslaufen, dem entgegen sich jedoch die Darlehenslaufzeit bis zum Jahr 2031 erstreckt. Es sind Schritte auf eine Anpassung der Vertragsinhalte oder auf Verkürzung der Darlehenslaufzeit zu setzen.

Bei den Kanalbaudarlehen betragen die Tilgungszeiträume größtenteils 33 Jahre, womit sie über den empfohlenen 25 Jahren liegen. Aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird empfohlen, die Möglichkeit der Anpassung der Darlehensurkunden an die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren zu bewerten bzw. zu beurteilen und, falls es der finanzielle Spielraum der Betriebs- bzw. der Haushaltsgebarung ermöglicht, zu vollziehen.

Der Aufwand für die Bedienung der Gesamtverbindlichkeiten betrug im Jahr 2018 rd. 163.200 Euro. Bei Umlegung des Wertes auf die ordentlichen Haushaltseinnahmen und unter Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads bei der Abwasserbeseitigungsanlage errechnet sich eine auf einem akzeptablen Niveau gelegene Belastungsquote von ca. 0,7 %.

Die Kassenkredite wurden innerhalb des Prüfungszeitraums stets ohne Einholung von Vergleichsangeboten an die örtliche Bank vergeben. Künftig sind mindestens 3 Banken zur Angebotslegung einzuladen. Bei der Vergabe des Kassenkredits sind neben dem Kriterium Soll-Zinsen auch die Haben-Zinsen und die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen.

Personal

Die Personalkosten betragen im Jahr 2018 rd. 803.500 Euro bzw. ca. 21,7 % der ordentlichen Haushaltseinnahmen.

Da im Dienstpostenplan in verschiedenen Bereichen Dienstpostenreserven bestehen, ist dieser entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben an den tatsächlichen Ist-Bestand anzupassen, soweit keine anderen Regelungen entgegenstehen.

Es sollten für den Verwaltungsbereich Überlegungen hinsichtlich einer Überarbeitung der Dienstanweisung „Überstunden und Zeitausgleich sowie Arbeitszeitflexibilisierung“ bzw. der Neuerlassung einer flexibleren Arbeitszeitregelung angestellt werden.

Im Rahmen eines Lehrverhältnisses sollte dem Lehrlingsausbildner im Sinne der Gleichbehandlung aller öö. Gemeindebediensteten die nach den dienstrechtlichen Regelungen mögliche Dienstvergütung gewährt werden.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Handhabung der dem Amtsleiter nach den dienstrechtlichen Möglichkeiten gewährten Verwendungszulage befassen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Kassenfehlgeldentschädigung sollte im Sinne der landesweiten Gleichbehandlung aller Gemeindebediensteten dem betroffenen Personenkreis eine solche zuerkannt werden.

Der Personaleinsatz für die Volksschulreinigung stellt sich im landesweiten Vergleich mit 1,04 Personaleinheiten als überhöht dar. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, im Zuge eines Personalwechsels den Reinigungseinsatz auf 0,90 Personaleinheiten zu reduzieren.

Die Reinigung von Feuerwehrräumlichkeiten zählt nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde. Die Reinigungsleistungen sind künftig von der Feuerwehr selbst zu übernehmen oder dieser in Rechnung zu stellen.

Bauhof

Entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ wird empfohlen, in den Einsatzplänen für den Winterdienst die Richtlinie RVS 12.04.12 zu berücksichtigen.

Gemeindekooperationen

Im Bereich des Bauhofs sind Gespräche hinsichtlich einer Kooperation mit einer Nachbargemeinde im Gange. Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung einer Verwaltungskooperation mit Nachbargemeinden auseinandersetzen und sollten diesbezüglich Gespräche mit den Nachbargemeinden geführt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung wies im Prüfungszeitraum Defizite zwischen jährlich rd. 14.000 Euro und rd. 27.100 Euro aus. Auch für das Jahr 2019 wurde ein Fehlbetrag budgetiert, bevor die Mittelfristige Planung ab dem Jahr 2020 aufgrund steigender Gebühreneingänge und rückläufiger Darlehensannuitäten Überschüsse prognostiziert. Die gemeindeseitigen Gebührenerregungen erfüllten im Prüfungszeitraum die Landesvorgaben.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Gesamtüberschüsse von rd. 31.900 Euro, die zu einer Rücklage transferiert wurden. Eine Rücklagenentnahme zur Bedeckung eines Betriebsdefizits erfolgte zuletzt im Jahr 2010. Zum Jahresende 2018 betrug der Rücklagenbestand rd. 83.200 Euro. Da bis zum Jahr 2023 weiterhin Überschüsse prognostiziert werden, wird empfohlen, Überlegungen für die Verwendung der Rücklage anzustellen.

Die Abfallordnung ist hinsichtlich der Regelung, dass Grünabfälle zu Sammelplätzen gebracht werden können, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Kindergarten

Der Kindergarten belastete in den Jahren 2016 bis 2018 die ordentliche Haushaltsgebarung mit insgesamt rd. 372.200 Euro. Die Subventionsquote lag im Jahr 2018 bei etwa 2.100 Euro je Kind, was sich im landesweiten Vergleich als angepasst darstellt.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport beträgt 10 Euro je Kind und Monat, wobei der ausgabendeckende Beitrag bei rd. 41 Euro liegt. Die schrittweise Anpassung des Elternbeitrags auf 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen.

Schulausspeisung

Die Betriebsgebarung verlief in den Jahren 2016 bis 2018 mit einem Gesamtfehlbetrag von rd. 43.100 Euro durchgehend defizitär. Der Deckungsgrad aus den Betriebseinnahmen lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich ca. 58 %. Im Jahr 2018 musste jede Essensportion mit rd. 2,91 Euro subventioniert werden.

Der Personaleinsatz stellt sich im Vergleich mit Schulausspeisungen gleicher Größenordnung als hoch dar. Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind privatrechtliche Entgelte kostendeckend festzusetzen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollten die notwendigen Schritte auf Erzielung einer Kostendeckung eingeleitet werden, beispielsweise durch eine Erhöhung der Essensentgelte und aufgrund der rückläufigen Teilnehmerzahlen durch eine Verminderung des Personaleinsatzes.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Zum Jahresende 2018 bestanden Geldrücklagen in der Gesamthöhe von rd. 745.500 Euro, wovon rd. 369.200 Euro der Zwischenfinanzierung außerordentlicher Fehlbeträge dienten und rd. 147.900 Euro 2 „Innere Darlehen“ darstellten. Da eine Rücklagenverwendung für die Finanzierung außerordentlicher Investitionen mittelfristig nur im Jahr 2019 vorgesehen ist, sollten, sofern es die Liquidität zulässt, im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Überlegungen dahingehend angestellt werden, die Rücklagenbestände für die Sondertilgung von Darlehensverbindlichkeiten heranzuziehen.

Globalbudgets

Globalbudgets bestehen in den Bereichen Feuerwehr, Volksschule, Kindergarten und Jugendwohlfahrt. Der Rahmen für das Globalbudget der Volksschule bewegt sich auf vergleichsweise hohem Niveau. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den jährlichen Rahmen um mindestens 50 % bzw. um 5.000 Euro zu kürzen.

Volksschule

Festzustellen ist, dass sich im Prüfungszeitraum im landesweiten Vergleich die Netto-Belastung je Schüler als hoch darstellte. Es wird nahegelegt, mit einzelnen in der Benchmarkanalyse „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“ ausgewiesenen Vergleichsgemeinden Kontakt aufzunehmen und in diesem Zusammenhang auszuloten, wie weit in einzelnen Bereichen neben den aufgezeigten Einsparungspotentialen weitere Einsparungen erzielt werden können.

Vermietungen und Verpachtungen

Der Großteil des Obergeschosses im ehemaligen Amtsgebäude wird von einem Jugendverein genutzt. Der Mietvertrag enthält eine Wertsicherung, die bereits im September 2013 fällig

gewesen wäre, was jedoch von der Gemeinde Tarsdorf nicht vollzogen wurde. Die Mietzinsanpassung ist künftig ausnahmslos zum Zeitpunkt der Fälligkeit umzusetzen oder ist der Mietvertrag entsprechend anzupassen.

Der Aufwand für die Betreuung, die Instandhaltung, die Reinigung und den Betrieb der Sportstätten wird gemeindeseitig getragen. Die hierfür im Prüfungszeitraum aufgewendeten rd. 81.900 Euro stellen sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als äußerst hoch dar. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird nahegelegt, die Reinigung und die Rasenpflege den Vereinen zu übertragen oder die diesbezüglichen Kosten in Rechnung zu stellen. Auch die laufenden Betriebskosten sollten den Vereinen vorgeschrieben werden.

Die Betriebskosten für das Musikheim werden gemeindeseitig getragen und ist die Reinigung einer Gemeindebediensteten übertragen. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird es als zumutbar erachtet, dem Verein zumindest einen Teil der Betriebskosten in Rechnung zu stellen. Die Reinigungsleistungen sollten dem Verein in Rechnung gestellt oder von diesem selbst übernommen werden.

Für die Nutzung des Erdgeschosses im ehemaligen Amtsgebäude durch eine Kleinkindergruppe und der Sportstätten sowie des Musikheims durch Vereine sind im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Grundbesitz

Es sollten Überlegungen hinsichtlich der Verwendung der gemeindeeigenen Wiesen- bzw. Agrarfläche bei den Sportanlagen inkl. einer ev. Veräußerung angestellt werden. Wird die bisherige Vorgehensweise beibehalten, sollte die Überlassung zur Bewirtschaftung entgeltlich erfolgen.

Baulandentwicklungsprojekt

Mit dem Ziel für den privaten Wohnbau nach den Raumordnungsgrundsätzen ausreichende und geeignete Grundflächen zur Verfügung zu stellen, stimmte der Gemeinderat im Jahr 2004 dem Abschluss einer Vereinbarung mit einem landesweit tätigen Dienstleister für Baulandentwicklung zu, die noch bis Jahresende 2021 läuft. Zum Prüfungszeitpunkt verfügt der Dienstleister noch über 2 Bauparzellen mit insgesamt ca. 1.700 m² und über eine Grünlandfläche von ca. 40.000 m². Zu diesem Vertragsgegenstand besteht laut einer Abrechnung vom April 2019 zu Gunsten der Gemeinde Tarsdorf ein Guthaben von rd. 349.400 Euro, wovon noch etwa ein Drittel für die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen benötigt wird. Es wird der Gemeinde Tarsdorf empfohlen, die noch nicht verkauften Grundstücke vorzeitig zu übernehmen und selber zu verwerten, womit das jährliche Serviceentgelt eingespart werden könnte. Zur Stärkung der Liquidität sollte der beim Dienstleister bestehende Geldüberhang ehestmöglich in das gemeindeeigene Finanzvermögen übergeleitet werden.

Stromversorgung

Die Stromkosten betragen in den Jahren 2016 bis 2018 im Schnitt rd. 22.200 Euro. Nach den Landesempfehlungen sollten die Energiekosten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Es sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Stromlieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Nahwärmeversorgung

In der Saison 2017/18 lag der Brutto-Wärmepreis des Nahwärmeversorgers mit rd. 113,91 Euro je MWh über dem aufsichtsbehördlichen Richtwert von 96,58 Euro je MWh. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Wärmepreis neu zu verhandeln.

Feuerwehrwesen

Der Netto-Aufwand für das Feuerwehrwesen lag im Prüfungszeitraum zwischen rd. 21,40 Euro und 22,90 Euro je Einwohner und damit auf vergleichsweise hohem Niveau. Da aufsichts-

behördlich ein Richtwert von 16 Euro je Einwohner empfohlen wird, wird nahegelegt, gemeinsam mit der Feuerwehr Potentiale auf mögliche Einsparungen auszuloten und den Netto-Aufwand entsprechend zu reduzieren.

In den Gemeinde-Rechenwerken wurden im Prüfungszeitraum Einnahmen aus kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen nur im Jahr 2017 dargestellt. Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzbücher der Feuerwehr zu nehmen.

Turnsaal

Die Nutzungsentgelte stellen sich im Vergleich mit Turnsälen anderer Gemeinden als niedrig dar. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Überlegungen für eine Neugestaltung der Turnsaalordnung anzustellen.

Versicherungen

Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Festzustellen ist, dass für den Kindergarten eine Kollektivunfallversicherung besteht, wobei Kindergartenkinder bereits im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte einen Versicherungsschutz haben. Es wird empfohlen, Überlegungen zur Stornierung der Kollektivunfallversicherung anzustellen.

Gemeindevertretung

Es werden die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kollegialorgane für die Gewährung von Subventionen in Erinnerung gerufen. Der Gemeindevorstand kann Subventionen bis zu einer Höhe von 2.000 Euro beschließen. Das Beschlussrecht für diesen Rahmen übersteigende Subventionen liegt beim Gemeinderat.

Für die Sitzungen des Gemeinderats wurde im Jahr 2016 das gesetzlich vorgeschriebene Zeitintervall nicht eingehalten. Die Bürgermeisterin wird daher aufgefordert, künftig in jedem Jahresquartal mindestens eine Sitzung einzuberufen.

Der Gemeinderat hat am 10. März 2015 das Beschlussrecht für die Vergabe von Mietwohnungen dem Gemeindevorstand übertragen, wobei eine solche Übertragung gesetzlich nicht möglich ist. Der Gemeinderat wird aufgefordert, den Beschluss aufzuheben und künftig nach den gesetzlichen Vorgaben vorzugehen.

Außerordentlicher Haushalt

Die außerordentlichen Investitionen umfassten in den Jahren 2016 bis 2018 ein erhebliches Gesamtvolumen von rd. 2.824.000 Euro. Diesen standen Einnahmen von insgesamt rd. 2.492.400 Euro gegenüber. Der Negativsaldo wurde durch Rücklagemittel zwischenfinanziert. Die Finanzierung aller Vorhaben ist zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Im Mittelfristigen Investitionsplan wurden ohne Berücksichtigung der Zwischenfinanzierungen nur im Jahr 2019 Auslagen von insgesamt 886.000 Euro vorgesehen, die gänzlich bereits laufende Vorhaben betreffen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind in den Jahren 2020 bis 2023 weitere Investitionen zu erwarten, die jedoch in der mittelfristigen Planung aufgrund fehlender Details noch nicht berücksichtigt wurden. Im Hinblick auf den mittelfristig prognostizierten Gebarungsverlauf wird die Gemeinde Tarsdorf aller Voraussicht nach über die finanziellen Rahmenbedingungen für die Realisierung neuer außerordentlicher Vorhaben verfügen.

Die Förderquote für außerordentliche Maßnahmen der Gemeinde Tarsdorf beträgt nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ 50 %. Der Eigenmittelanteil liegt somit ebenfalls bei 50 %.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km ²):	32,3
Seehöhe (Hauptort):	429 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	37

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	60,0
Güterwege (km):	12,9
Landesstraßen (km):	13,9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	14	7	4
	VP	FP	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.938
Registerzählung 2011:	1.998
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	2.064
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	2.068
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.094
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.153

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	--
Kanallänge (km):	25,7
Druckleitungen (km):	5,0
Pumpwerke Kanal:	24
Kläranlage:	--

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	3.878.455
Ergebnis o.H. lt. RA 2018:	48.738
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	0

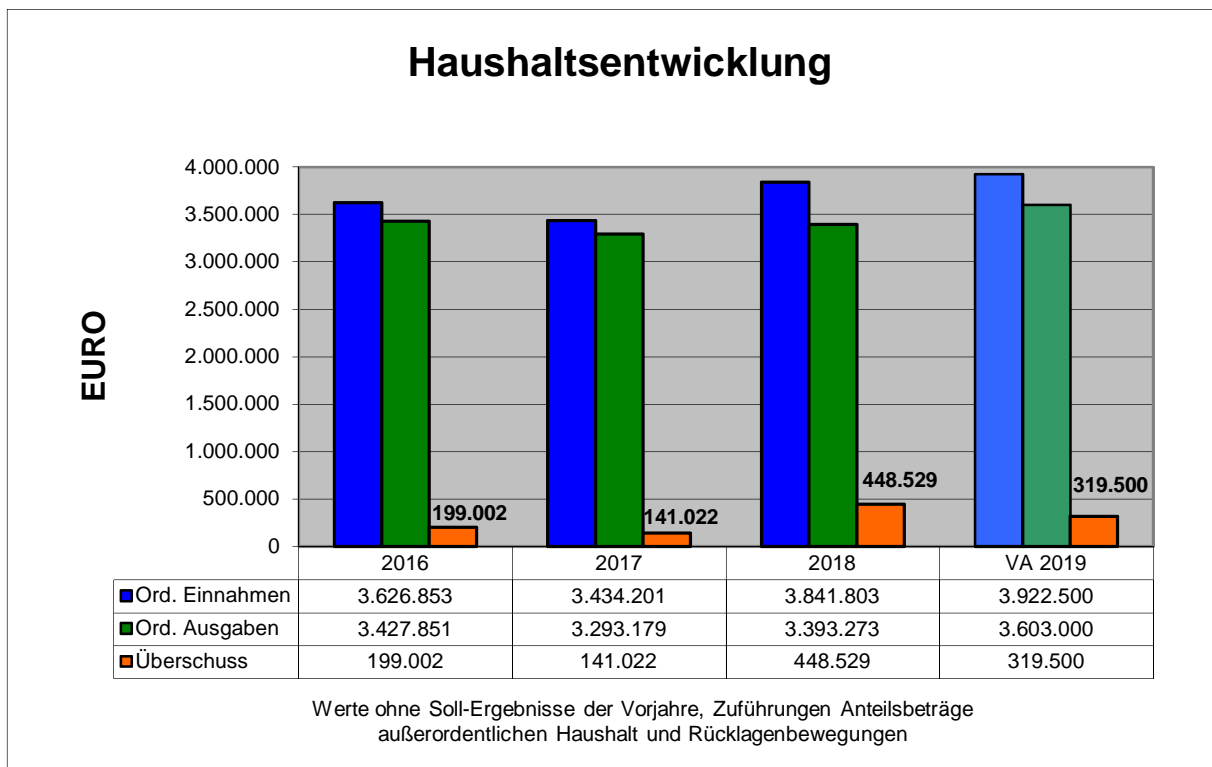
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/19	
Kindergarten:	3 Gruppen, 45 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 58 Kinder

Strukturfondsmittel 2018:	146.169
Finanzkraft 2017 je EW: [*]	1.129
Rang (Bezirk):	12
Rang (OÖ):	119
Verbindlichkeiten je EW:	1.049

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In der Grafik wurden im Sinne der Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die aus den Vorjahren übernommenen Überschüsse, die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt und Rücklagebewegungen nicht berücksichtigt.

Die Haushaltsgebarung der Gemeinde Tarsdorf stellte sich in den Jahren 2016 bis 2018 positiv dar. In den Rechnungsergebnissen wurden Überschüsse von insgesamt rd. 141.000 Euro ausgewiesen, wobei der Überschuss im Jahr 2016 rd. 55.600 Euro, im Jahr 2017 rd. 36.700 Euro und im Jahr 2018 rd. 48.700 Euro betrug. Die Ergebnisse inkludierten Vorjahresüberschüsse im Jahr 2016 von rd. 39.200 Euro, im Jahr 2017 von rd. 55.600 Euro und im Jahr 2018 von rd. 36.700 Euro.

Das Volumen der frei verfügbaren Finanzmittel hat sich vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 um rd. 58.000 Euro vermindert. Diese Entwicklung war primär durch Belastungssteigerungen in den Bereichen Personal, Krankenanstaltenbeiträge und Sozialhilfeverbandsumlage bedingt – das Mehr an Belastungen konnte durch in einzelnen Bereichen gestiegene Einnahmen (zB bei den Gemeindesteuern bzw. -abgaben) nicht wettgemacht werden. Dem entgegen hat sich im Jahr 2018 der finanzielle Spielraum deutlich verbessert, was zu einem großen Teil auf das System der „Gemeindefinanzierung Neu“ mit einhergehenden zusätzlichen Geldmitteln aus dem Strukturfonds und auch auf einen wirtschaftlichen Aufschwung mit deutlich gestiegenen Ertragsanteilen sowie Gemeindesteuern bzw. -abgaben zurückzuführen war. Der Umfang der freien Budgetmittel wurde im Jahr 2018 nur vergleichsweise geringfügig durch Mehrausgaben vor allem bei den Krankenanstaltenbeiträgen geschmälert.

Als Folge der positiven Finanzentwicklung konnte vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2018 das Volumen der Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts für außerordentliche Investitionen (Jahr 2016: 190.000 Euro, Jahr 2017: 145.600 Euro, Jahr 2018: rd. 350.800 Euro) erhöht werden. Auch konnten vermehrt Geldmittel für die Bildung von nicht zweckgebundenen Rücklagen (Rücklagenabbau im Jahr 2016 von rd. 7.400 Euro, Rücklagenzuwächse in den Jahren

2017 bzw. 2018 von rd. 14.400 Euro bzw. von rd. 85.600 Euro) herangezogen werden. Daneben konnte das Ausmaß der im ordentlichen Haushalt abgewickelten Investitionen von rd. 33.500 Euro auf rd. 72.000 Euro gesteigert werden.

Eine Fortsetzung des positiven Verlaufs der Finanzentwicklung ist auch für den Zeitraum der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2023 prognostiziert, zumal die Freien Budgetspitzen schrittweise Zuwächse von 374.400 Euro auf 706.100 Euro ausweisen.

Der Voranschlag für das Jahr 2019 wurde gänzlich ausgeglichen erstellt. Darin wurden einmalige Ausgaben ua. in Form von Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts für außerordentliche Vorhaben in Höhe von 242.300 Euro, von Investitionen des ordentlichen Haushalts in Höhe von 47.800 Euro und der Bildung nicht zweckgebundener Rücklagen in Höhe von 77.200 Euro vorgesehen.

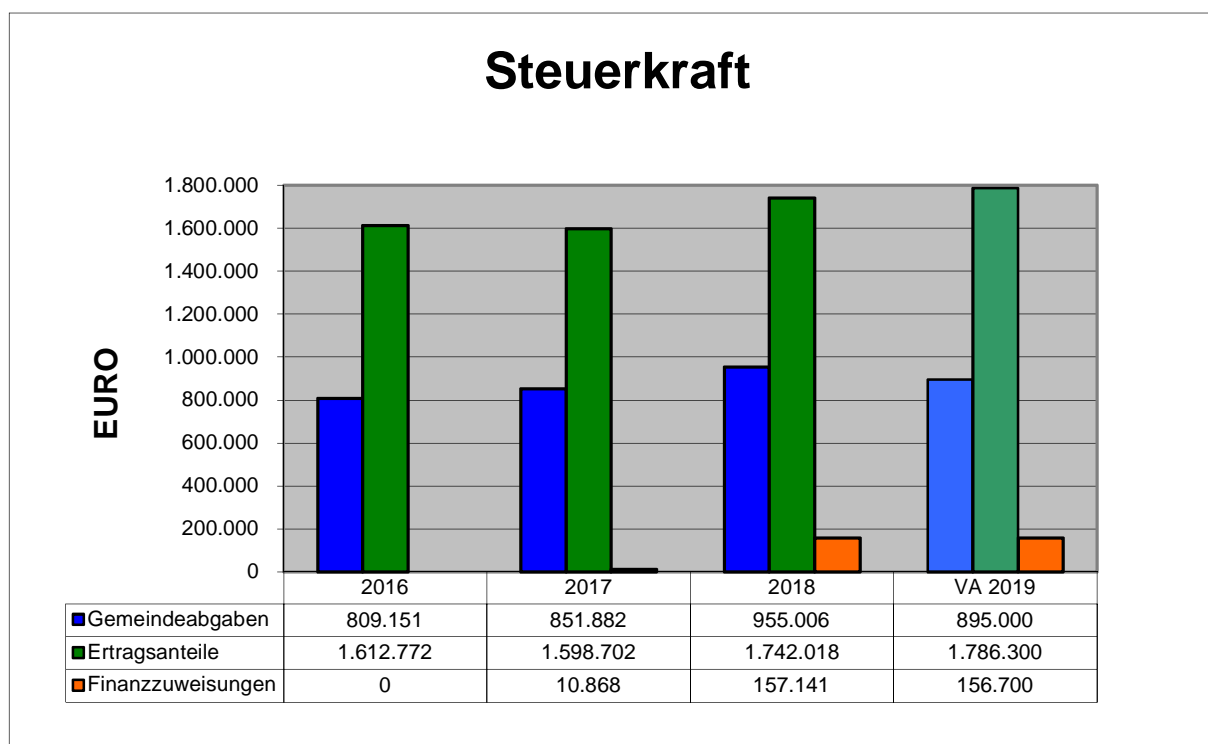
Die Finanzkraft der Gemeinde Tarsdorf stellt sich nach dem landes- bzw. bezirkswerten Vergleich des Jahres 2017 (442 bzw. 46 Gemeinden) mit dem 119. bzw. 12. Rang als überdurchschnittlich gut dar.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Gemeinde Tarsdorf zum Prüfungszeitpunkt über beachtliche Rücklagen von insgesamt rd. 745.500 Euro verfügt, wovon ein Teil zur Zwischenfinanzierung außerordentlicher Ausgaben herangezogen wird. Daneben bestehen auch noch Bankgarantien für Infrastrukturkostenbeiträge von rd. 484.200 Euro und im Zusammenhang mit Baulandentwicklungsprojekten ein Finanzguthaben bei einem landesweit tätigen Dienstleister von beinahe 350.000 Euro. Somit umfassen zum Prüfungszeitpunkt die Geldreserven für künftige Investitionsmaßnahmen ein Gesamtausmaß von rd. 1.579.700 Euro. Der Eigenmittelanteil im Rahmen der Realisierung von Investitionsmaßnahmen größeren Umfangs beträgt nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ 50 %.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Finanzsituation der Gemeinde Tarsdorf als gut und als solide darstellt.

Im Rahmen des außerordentlichen Vorhabens „Neuerrichtung des Amtsgebäudes inkl. des Musikprobenraums“ bestand bei der Gemeinde Tarsdorf eine „Gemeinde-KG“, die aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 24. April 2018 aufgelöst wurde. Das Vermögen und auch die Fremdfinanzierungen der „Gemeinde-KG“ wurden korrekterweise in das Rechenwerk der Gemeinde Tarsdorf übernommen.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde Tarsdorf stellte sich im öö.- bzw. bezirkswerten Vergleich des Jahres 2017 mit dem 119. bzw. 12. Rang überdurchschnittlich dar. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) stieg in den Jahren 2016 bis 2018 schrittweise von rd. 2.421.900 Euro auf rd. 2.854.200 Euro, somit um rd. 432.300 Euro bzw. um ca. 17,8 %. Für das Jahr 2019 wurde ein Rückgang auf 2.838.000 Euro budgetiert, was ausschließlich mit vermindert vorgesehenen Gemeindeabgaben im Zusammenhang steht.

Von der Steuerkraft entfielen im Prüfungszeitraum im Schnitt ca. 64 % auf die Ertragsanteile. Diese betragen im Jahr 2016 rd. 1.612.800 Euro, bevor sie im Jahr 2017 auf rd. 1.598.700 Euro sanken und im Jahr 2018 auf einen bisherigen Höchstwert von rd. 1.742.000 Euro anstiegen. Bei Vergleich der Jahre 2016 und 2018 errechnet sich ein Zuwachs von rd. 129.200 Euro bzw. ca. 8 %. Für das Jahr 2019 ist ein weiterer Anstieg auf 1.786.300 Euro budgetiert.

Die Gemeindeabgaben entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend dargestellt - sie waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich etwa 34 % beteiligt:

Finanzjahr	2016	2017	2018
Kommunalsteuer	626.300	660.800	740.400
Grundsteuer A+B	152.400	160.200	183.500
Sonstige	30.500	30.900	31.100
Summe	809.200	851.900	955.000

Finanzausweisungen wurden innerhalb des Prüfungszeitraums im Jahr 2017 von rd. 10.900 Euro (§ 24 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017) und im Jahr 2018 von rd. 157.100 Euro (§ 24 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 und Strukturfondsmittel nach der „Gemeindefinanzierung Neu“) vereinnahmt. Im Jahr 2019 sind Finanzausweisungen in etwa auf dem Niveau des Jahres 2018 zu erwarten.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wurde zuletzt in der Sitzung des Gemeinderats am 11. Dezember 2018 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags und der Hebesätze für das Jahr 2019 von 20 Euro auf 25 Euro für jeden Hund angehoben.

Festzustellen ist, dass nach den gesetzlichen Regelungen die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, höchstens 20 Euro betragen darf. Weiters ist festzustellen, dass die Abgabe für sonstige Hunde auf niedrigem Niveau liegt, zumal für solche Hunde landesweit ein Mindestwert von 40 Euro angestrebt wird.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, ist auf 20 Euro herabzusetzen. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Abgabe für sonstige Hunde auf 40 Euro anzuheben.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung nach dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 15. März 2016 beschlossen. Darin wurde eine Abgabepflicht nur für Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetzes vorgesehen. Damit wurden die gesetzlichen Möglichkeiten für die Vorschreibung einer Lustbarkeitsabgabe (zB auch für öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen) nicht ausgeschöpft. Innerhalb des Prüfungszeitraumes konnten keine Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe lukriert werden.

Die Regelung der Gemeinde Tarsdorf kann vertreten werden, da in den Jahren 2010 bis 2016 die Abgabeneinnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen nur bei jährlich durchschnittlich rd. 170 Euro lagen.

Verwaltungsabgaben

Die im Prüfungszeitraum vereinnahmten Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 betreffend die Tarifpost 8 (Bauanzeigen) und 32 (Veranstaltungsanzeigen) wurden stichprobenartig überprüft. Es lagen keine Gründe für Beanstandungen vor. Es erfolgte auch eine Prüfung zur Verwaltungsabgabe nach der Tarifpost 25 (Gewährung der Ausnahme von der Anschlusspflicht). Solche Eingänge lagen nicht vor, da laut den Ausführungen der Gemeinde Tarsdorf solche Ausnahmen nicht beantragt wurden.

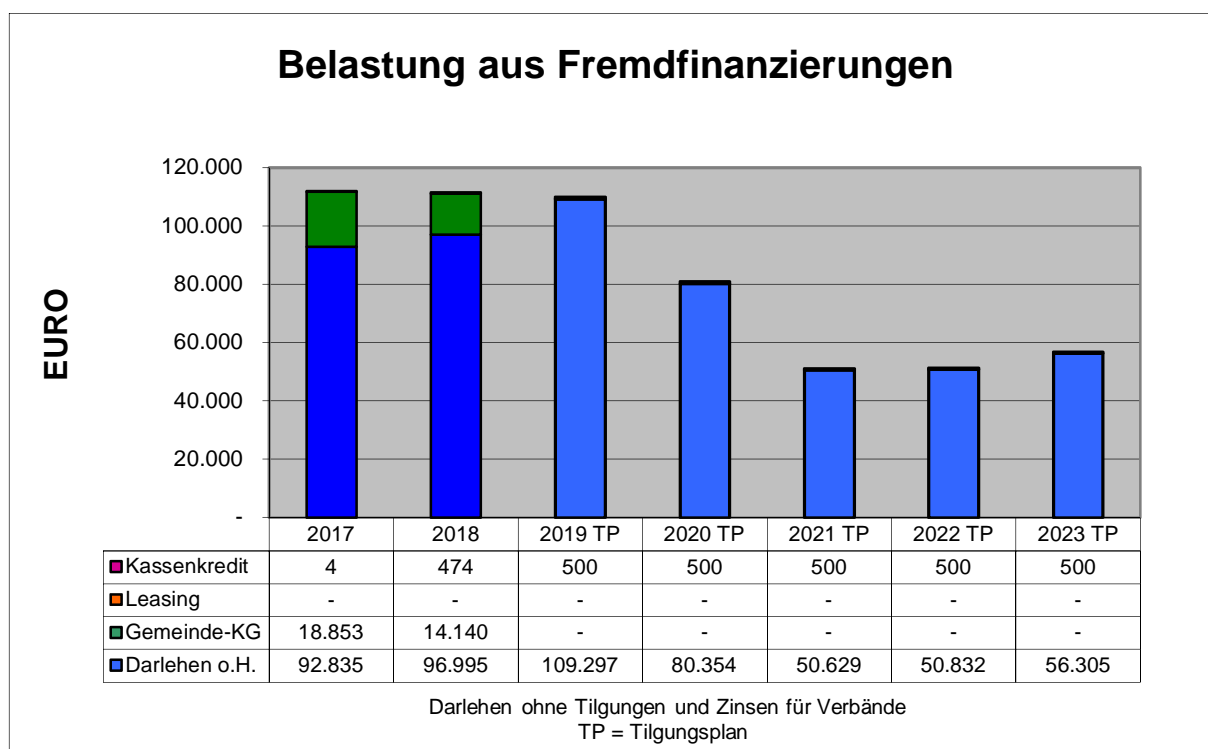
Zahlungsrückstände

Im ordentlichen Haushalt der Gemeinde Tarsdorf waren zum Jahresende 2018 offene Geldforderungen von rd. 47.300 Euro ausgewiesen. Diese haben sich bis zum Prüfungszeitpunkt auf rd. 33.600 Euro vermindert. Davon betrafen rd. 20.300 Euro 2 Abgabenschuldner, bei denen durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen ergebnislos verliefen. Es wird vorerst jedoch noch davon ausgegangen, dass letztendlich die Abgabenschulden einbringlich sind.

Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) wurden in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 bis 2018 in der Gesamthöhe von rd. 1.800 Euro dargestellt. Zahlungserleichterungen wurden im Prüfungszeitraum keine gewährt.

Die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen wurde im ordentlichen Haushalt innerhalb des Prüfungszeitraums nur im Jahr 2018 in Höhe von rd. 2.000 Euro dargestellt.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt eine Übersicht zu den Belastungen aus Fremdfinanzierungen. Diese stammen aus dem Kassenkredit und aus Darlehensverpflichtungen. Die Einnahmen aus Finanzierungszuschüssen, die die ordentlichen Haushaltsbelastungen vermindern, wurden in Abzug gebracht. Nicht berücksichtigt wurden die anteiligen Annuitäten für die Darlehen des Reinhalteverbands Salzach-Mitte (RHV). Ausgegliederte Unternehmungen und Leasingvereinbarungen bestehen zum Prüfungszeitpunkt keine.

Darlehen und Haftungen

Im Rechenwerk für das Jahr 2018 waren die nachfolgenden Verbindlichkeiten ausgewiesen:

Schuldenart	Stand Jahresende
Schulden (hoheitlicher Bereich)	161.040
Schulden (Siedlungswasserbau)	672.718
Haftungen für RHV	1.127.009
Summe Verbindlichkeiten	1.960.767
Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner (2.064 Einwohner)	950

In der Statistik des Jahres 2017 der landes- bzw. bezirksweiten Pro-Kopf-Verbindlichkeiten der Gemeinden nahm Tarsdorf die gute 383. bzw. 38. Positionierung ein.

Darlehen

Die Darlehen im hoheitlichen Bereich betrafen das Vorhaben „Neuerrichtung des Amtsgebäudes inkl. des Musikprobenraums“. Sie wurden von der „Gemeinde-KG“ aufgenommen und nach deren Auflösung in das Gemeinde-Rechenwerk übertragen. Bei der Gebarungseinschau war festzustellen, dass sich die Zinskonditionen dieses Darlehens (3-Monats-Euribor + Marge von 1,125 %) deutlich über dem Marktniveau bewegten. Daher hat die Gemeinde Tarsdorf noch im Zuge der Gebarungseinschau Gespräche mit der betreffenden Bank geführt, was zu einer Senkung der Marge auf marktübliche 0,60 % führte.

Von den Siedlungswasserbaudarlehen betraf ein Großteil von rd. 596.800 Euro die Abwasserbeseitigung. Die Zinskonditionen sind dem Marktniveau angepasst (bei den 2 Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Fixverzinsung von 2 % vor, bei den übrigen Darlehen wird der 6-Monats-Euribor mit Margen zwischen 0,15 % und 0,70 % verrechnet).

Ein Darlehen betraf mit rd. 76.000 Euro die Wasserversorgung. Gemeindeseitig wurde in den 90er Jahren mit der Errichtung einer Versorgungsanlage begonnen und das gegenständliche Förderdarlehen aufgenommen. In weiterer Folge haben 2 Wassergenossenschaften den Weiterausbau und den Betrieb der Anlage übernommen. Die gemeindeseitig errichteten und finanzierten Anlagenteile wurden mit schriftlichen Vereinbarungen aus den Jahren 1999 bzw. 2001 hinsichtlich des Betriebs, der Wartung und der Erhaltung den Genossenschaften übertragen. Es wurde außerdem vereinbart, dass die Genossenschaften nur die von ihnen vorzuschreibenden Anschlussgebühren der Gemeinde Tarsdorf auszuführen haben und die Annuitäten für das angeführte Darlehen, trotz des Betriebsübergangs auf die Genossenschaften, der Gemeinde Tarsdorf zufallen. Die Regelung hinsichtlich der gemeindeseitigen Tragung der Annuitätenbelastung ist aus der Sicht der Prüfungsorgane nicht nachvollziehbar, war jedoch zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse auf politische Kompromisse zurückzuführen. Laut den vertraglichen Regelungen gehen die betreffenden Anlagenteile nach Erhalt des letzten Finanzierungszuschusses zum Förderdarlehen bzw. nach Bezahlung der letzten Darlehensannuität in das Eigentum der Genossenschaften über.

Festzustellen ist, dass die letzte Tranche an Finanzierungszuschüssen im Juli 2023 vorgesehen ist, diesem Zeitpunkt jedoch eine Darlehenslaufzeit bis zum Jahr 2031 gegenübersteht. Aus diesem Grunde besteht ein Handlungsbedarf auf Anpassung der Vertragsinhalte oder auf Verkürzung der Darlehenslaufzeit.

Die Gemeinde Tarsdorf hat Schritte auf eine Anpassung der Vertragsinhalte oder auf eine Verkürzung der Darlehenslaufzeit zu setzen.

Festzustellen ist, dass bei den Förderdarlehen für den Siedlungswasserbau die Tilgungszeiträume bei etwa 33 Jahren und somit über dem allgemein empfohlenen Zeitraum von 25 Jahren liegen. Folge davon ist, dass die Zeiträume der Gewährung von Finanzierungszuschüssen etwa 8 Jahre vor dem Ende der Tilgungszeiträume auslaufen, was sich auf die Betriebsergebnisse entsprechend negativ auswirken wird.

Aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird empfohlen, die Möglichkeit der Anpassung der Darlehensurkunden an die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren zu bewerten bzw. zu beurteilen und, falls es der finanzielle Spielraum der Betriebs- bzw. der Haushaltsgebarung ermöglicht, zu vollziehen.

Die Annuitätenbelastungen lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei durchschnittlich rd. 111.400 Euro. Auch im Jahr 2019 ist mit rd. 109.300 Euro ein in etwa auf dem Niveau der letzten Jahre gelegener Belastungswert zu erwarten. Deutliche Belastungsentspannungen zeichnen sich im Jahr 2020 auf rd. 80.400 Euro und in den Folgejahren auf durchschnittlich rd. 52.600 Euro ab. Diese positive Entwicklung steht einerseits mit dem Auslaufen des Darlehens zum Bauabschnitt 01 der Abwasserbeseitigung und andererseits auch damit im Zusammenhang, dass in der mittelfristigen Planung auf eine Neuverschuldung verzichtet wird.

Haftungen

Zum Jahresende 2018 waren Haftungen von insgesamt rd. 1.127.000 Euro ausgewiesen, die gänzlich den RHV primär im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kläranlage betrafen. Die Ausgaben für die Annuitätensätze lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei jeweils rd. 51.600 Euro. Für die Jahre 2019 bis 2023 ist ein schrittweiser Belastungsanstieg von 52.500 Euro auf 56.800 Euro prognostiziert.

Kassenkredit

Der jährliche Kreditrahmen lag im Prüfungszeitraum mit 445.000 Euro deutlich unter den gesetzlichen Möglichkeiten von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags. Die Zinskonditionen bewegten sich bei Verrechnung des 3-Monats-Euribor mit Margen zwischen 0,75 % und 0,875 % (zum Prüfungszeitpunkt 0,75 %) innerhalb des Marktniveaus. Der Zinsaufwand bezifferte sich auf insgesamt rd. 500 Euro, was bedeutet, dass die Kreditrahmen nur in einem äußerst eingeschränkten Ausmaß in Anspruch genommen wurden. Dies war nicht zuletzt auf den in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagenbestand zurückzuführen.

Festzustellen ist, dass für die Kassenkredite innerhalb des Prüfungszeitraums keine Vergleichsangebote eingeholt und diese immer an die örtliche Bank vergeben wurden.

Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind für den jährlichen Kassenkredit mindestens 3 Banken zur Angebotslegung einzuladen. Bei der Vergabe des Kassenkredits sind neben dem Kriterium Soll-Zinsen auch die Haben-Zinsen und die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen.

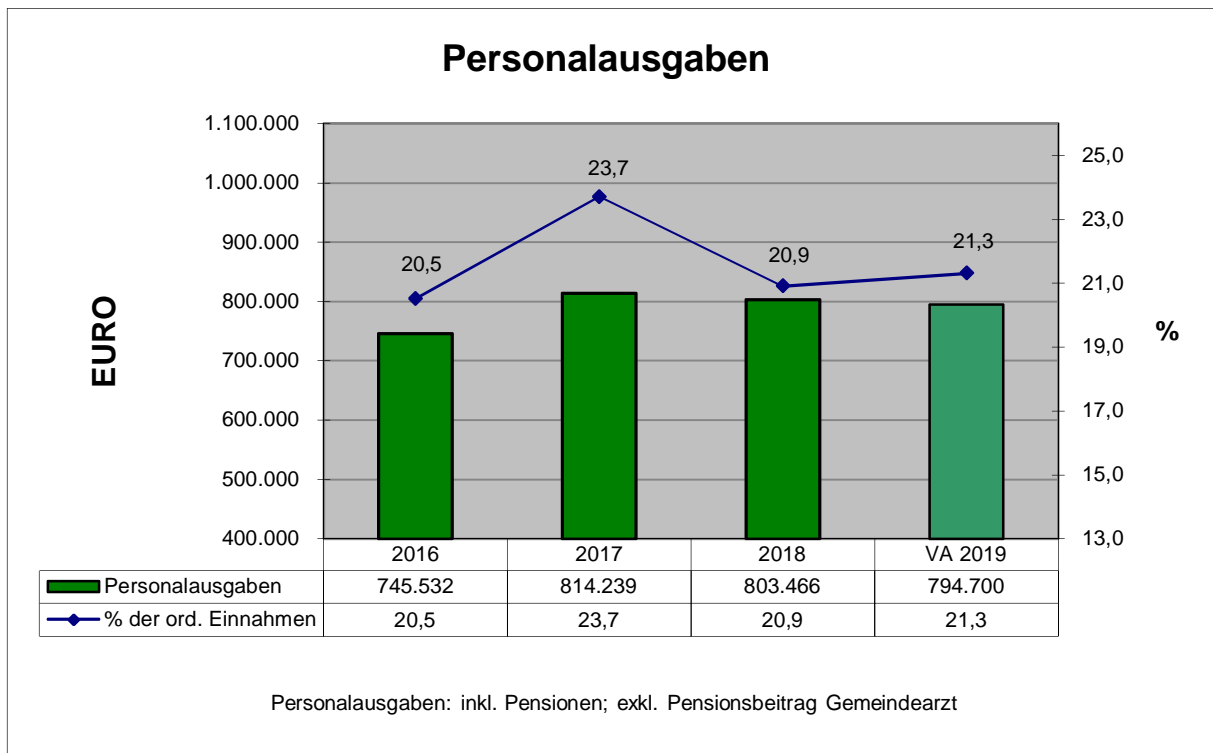
Schuldendienstquote

Bei Umlegung der Belastungen aus den in der Grafik ausgewiesenen Fremdfinanzierungen auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts errechnet sich für das Jahr 2018 eine Belastungsquote von ca. 2,9 %, die sich bei Hinzurechnung der Annuitätensätze für die Darlehen des RHV auf ca. 4,2 % erhöht. Wird bei diesem Vergleich der Ausgabendeckungsgrad bei der Abwasserbeseitigungsanlage von etwa 98 % berücksichtigt, so vermindert sich die Belastungsquote auf ca. 0,7 %. Dieser Wert stellt sich im landesweiten Vergleich als angepasst dar.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen (1 Bankverbindung) lagen in den Jahren 2016 bis 2018 bei durchschnittlich rd. 2.500 Euro. Festzustellen ist, dass in den letzten Jahren keine Vergleichsangebote für die Geldverkehrsspesen eingeholt wurden. Diese bewegten sich auf hohem Niveau (Prüfungsempfehlung siehe obigen Abschnitt „Kassenkredit“).

Personal



Der Personalaufwand inkl. den Pensionsbeiträgen betrug im Jahr 2016 rd. 745.500 Euro, bevor er sich im Jahr 2017 auf rd. 814.200 Euro erhöhte und im Jahr 2018 wieder auf rd. 803.500 Euro sank. Gemessen an den Einnahmen des ordentlichen Haushalts lag im Prüfungszeitraum die Belastungsquote bei durchschnittlich ca. 21,7 %.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat zuletzt am 21. Mai 2019 beschlossen. Die diesbezügliche Kundmachung wurde dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Zum Prüfungszeitpunkt sind bei der Gemeinde Tarsdorf 20 Bedienstete beschäftigt. Den im Dienstpostenplan vorgesehenen Personaleinheiten (PE) steht der nachfolgende Ist-Bestand an PE gegenüber (B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahn):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Ist-Bestand	
	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Beamte VB
			"neu"	"alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1	B II-VI	1	B
	2	VB	GD 16.3	I/c	2	VB
	0,70	VB	GD 18.5	I/c	0,70	VB
	1,30	VB	GD 18.5	I/d	1,30	VB
	0,20	VB	GD 20.3	I/d	0	VB
Kindergarten	4	VB	KBP	I L/I 2b 1	3,49	VB
	1	VB		I 3	0,76	VB
	1,90	VB	GD 22.3	I/e	1,90	VB
Schulausspeisung	1	VB	GD 21.8	II/p4	0,57	VB
Volksschule	1	VB		I 3	0	VB
Handwerklicher Dienst	2	VB	GD 19.1	II/p3	2	VB

	1,47	VB	GD 25.1		0,95	VB
	0,53	VB	GD 25.1	p5-p4	0,53	VB
Sonstige (Schulaufsicht)	0,05	-	-	-	0,05	-

Festzustellen ist, dass in einzelnen Bereichen zwischen dem vom Gemeinderat beschlossenen Soll- und dem tatsächlichen Ist-Bestand Abweichungen bestehen (in der Aufstellung mit Fettschrift hervorgehobene Bereiche). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind im Dienstpostenplan alle Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete vorzusehen, jedoch nur in der Art und in der Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Die Festlegung von Dienstpostenreserven widerspricht grundsätzlich den Intentionen dieser Regelung. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Aufsichtsbehörde IKD(Gem)-210000/289-2014-Shü/Wb vom 17. Oktober 2014 verwiesen.

Der Dienstpostenplan ist an den tatsächlichen Ist-Bestand anzupassen, soweit keine anderen Regelungen entgegenstehen.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung von 5 PE – 1 Beamten- und 4 Vertragsbedienstetendienstposten zuzüglich 1 Lehrling als Verwaltungsassistent seit September 2018 – stellt sich im Hinblick auf den nach den Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnungen möglichen Besetzungsrahmen von 7 Dienstposten als sparsam dar.

Eine Dienstanweisung für den Verwaltungsbereich zum Themenbereich „Überstunden und Zeitausgleich sowie Arbeitszeitflexibilisierung“ hat der ehemalige Bürgermeister am 29. Mai 2000 erlassen. Zu den innerhalb des Prüfungszeitraums außerhalb des Dienstzeitrahmens verrichteten Mehrleistungen liegen Aufzeichnungen vor.

Festzustellen ist, dass diese Dienstanweisung sehr allgemein formuliert wurde und daher Schwierigkeiten hinsichtlich einer einheitlichen Anwendung bestehen. Es ist unter anderem nicht klar ersichtlich, in welchen Fällen Mehrdienstleistungen im Verhältnis 1:1 oder als Überstunden mit Zuschlägen zu werten sind. Aus diesem Grunde haben die Vertragsbediensteten zu den Mehrleistungen nur teilweise Überstundenzuschläge in Anspruch genommen bzw. bestanden diesbezüglich unterschiedliche Vorgehensweisen.

Die gesetzlich vorgesehenen Zuschläge bei Mehrdienstleistungen sind künftig einheitlich zu gewähren, wobei die Ausnahmeregelungen für Teilzeitkräfte zu beachten sind. Es sollten Überlegungen hinsichtlich einer Überarbeitung der Dienstanweisung bzw. der Neuerlassung einer flexibleren Arbeitszeitregelung angestellt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung mit der Dienstnehmervertretung, dann hat der Gemeindevorstand diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Es wird auf § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 verwiesen.

Festzustellen ist, dass dem Lehrlingsausbildner bis zum Prüfungszeitpunkt keine Dienstvergütung zugesprochen wurde. In diesem Zusammenhang wird auf die dienstrechtlichen Regelungen in den Mitteilungen des Landes OÖ vom 16. März 2016 zu Gem-200077/24-2006-Ei und vom 14. April 2019 zu IKD-2017-263876/9-Shü verwiesen.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller oö. Gemeindebediensteten wird dem Gemeindevorstand nahegelegt, dem Lehrlingsausbildner die Dienstvergütung zu gewähren.

Dem Amtsleiter wird entsprechend den dienstrechtlichen Möglichkeiten eine monatliche Verwendungszulage von 25 % gewährt.

Festzustellen ist, dass der Amtsleiter bis zum Prüfungszeitpunkt Aufzeichnungen hinsichtlich zeitlicher Mehrleistungen führte, die jedoch keine Vollständigkeit aufwiesen. Darin waren nur Mehrstunden enthalten, die in weiterer Folge in der Wertung 1:1 als Zeitausgleich konsumiert wurden. In den Jahren 2016 bis 2018 wurden Mehrleistungen von insgesamt 168 Stunden bzw. jährlich zwischen 55 und 65 Stunden aufgezeichnet. Vom Gesamtausmaß entfielen auf Wahlen und Trauungen 56 Stunden. Anzumerken ist, dass nach der landesweiten Verwaltungspraxis eine solche Zulage Anteile in qualitativer Hinsicht von 40 % und an Mehrleistungen von 60 % umfasst.

Es wird dem Gemeindevorstand empfohlen, sich mit dieser Thematik zu befassen. Im Sinne einer landesweiten Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten sollte im gegenständlichen Fall der Gemeindevorstand festlegen, welches Ausmaß an Mehrleistungen (ausgenommen Wahlen und Trauungen) durch die gewährte Verwendungszulage abgedeckt ist. Der Amtsleiter hat künftig durchgehende Dienstzeitaufzeichnungen zu führen.

Der Bargeldumsatz der Gemeindekasse umfasste im Jahr 2018 rd. 10.540 Euro.

Festzustellen ist, dass zum Prüfungszeitpunkt keine Kassenfehlgeldentschädigung ausbezahlt wird. Laut den dienstrechtlichen Regelungen vom 21. Dezember 2001 zu Gem-200075/8-2001-Shw/Wö kann ab einem jährlichen Bargeldumsatz von mindestens rd. 8.721 Euro eine solche Entschädigung gewährt werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeindebediensteten des Landes OÖ wird dem Gemeindevorstand nahegelegt, dem betroffenen Personenkreis eine solche Entschädigung zu gewähren.

Kindergarten

Im 3-gruppigen Kindergarten sind 8 Bedienstete mit insgesamt 6,90 PE angestellt. Auf die pädagogischen Fachkräfte entfallen 5 PE (4 PE in KBP bzw. I L/I 2b 1 und 1 PE als Stützkraft in I 3) und auf die Helferinnen 1,90 PE. Die Busbegleitung wird von den Helferinnen abgewickelt, wofür in den Dienstplänen wöchentlich 10 Stunden bzw. 0,25 PE reserviert sind. Der Personaleinsatz wird als angepasst erachtet. Die Reinigung ist einer Fremdfirma übertragen.

Schulausspeisung

Für die Betreuung der Schulausspeisung steht eine angelernte Hilfskraft mit 0,57 PE in GD 21.8 zur Verfügung. Dieser obliegt die Erstellung des Essensplans, der Wareneinkauf, die Speisenzubereitung und -ausgabe sowie die Reinigung der Küche und des Ausspeisungssaals. Der Personaleinsatz stellt sich im Vergleich zu Schulausspeisungen gleicher Größenordnung als hoch dar (siehe Abschnitt „Öffentliche Einrichtungen - Schulausspeisung“).

Volksschule

Im Dienstpostenplan ist im Rahmen der Führung der Volksschule als gemeindeübergreifender Integrationsstandort ein Dienstposten für das Begleitpersonal vorgesehen. In diesem Zusammenhang beschäftigte die Gemeinde Tarsdorf bis September 2018 eine Begleitperson zuletzt im Ausmaß von ca. 34 %. Aufgrund deren Pensionierung wurde die Schulbegleitung mit Schulbeginn 2018/19 einer privaten Organisation übertragen, weshalb im Dienstpostenplan keine Notwendigkeit für einen solchen Dienstposten mehr gegeben ist. Hierzu enthält der obige Abschnitt „Dienstpostenplan“ eine Prüfungsempfehlung.

Reinigung

Für Reinigungstätigkeiten stehen 3 Mitarbeiterinnen mit insgesamt 1,48 PE zur Verfügung. Diese sind wie nachfolgend ersichtlich eingesetzt:

PE	Bereich	Reinigungsfläche
1,040	Volksschule	täglich 1.450 m ²
0,217	Amtsgebäude	täglich 490 m ²
0,032	Musikheim	wöchentlich 360 m ²
0,101	Sportheim	---
0,054	Feuerwehr	---
0,024	Öffentliches WC inkl. Aufbahrungshalle	---
0,012	Bauhof	---

Festzustellen ist, dass nach den landesweiten Vergleichswerten die tägliche Reinigungsfläche in Schulen im Schnitt bei etwa 1.600 m² je PE liegt. Da sich für die Volksschule Tarsdorf je PE eine Tagesfläche von ca. 1.400 m² errechnet, stellt sich der Personaleinsatz als überhöht dar.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, im Zuge eines Personalwechsels den Personaleinsatz für die Volksschulreinigung auf 0,90 PE zu reduzieren.

Der Reinigungseinsatz im Amtsgebäude inkl. des Musikheims stellt sich im landesweiten Vergleich bei Betrachtung der zugeteilten Flächen als angepasst dar.

Festzustellen ist, dass die Reinigung eines vereinsseitig geführten Musikheims nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde fällt (siehe Abschnitt „Weitere wesentliche Feststellungen – Vermietungen und Verpachtungen – Musikheim“).

Der Personaleinsatz für die Reinigung des Sportheims stellt sich mit ca. 4 Wochenstunden als angepasst dar. Die Prüfungsfeststellungen zum Musikheim gelten gleichlautend für das Sportheim (siehe Abschnitt „Weitere wesentliche Feststellungen – Vermietungen und Verpachtungen – Sportstätten“).

Auch die Reinigung des Feuerwehrzeughauses wird von einer Gemeindebediensteten mit ca. 2 Wochenstunden wahrgenommen, was als angepasst eingestuft wird.

Festzustellen ist, dass die Reinigung von Feuerwehrräumlichkeiten nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde zählt.

Die Reinigungsleistungen für das Zeughaus sind künftig von der Feuerwehr selbst zu übernehmen oder dieser in Rechnung zu stellen (Kostensätze).

Die Reinigungszeit im Bauhof, im öffentlichen WC und in der Aufbahrungshalle beträgt wöchentlich insgesamt 1,5 Stunden, was als angepasst erachtet wird.

Erholungsurlaub

Die Durchsicht der Personalakte ergab, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 1 Reinigungskraft ein über dem gesetzlich zulässigen Maximalrahmen liegender Restbestand an Erholungsurlaub vorhanden ist. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Es wird angemerkt, dass es nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen sein kann, für eine vorausschauende Urlaubsplanung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu sorgen, sondern auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers obliegt, die Voraussetzungen für eine geordnete Urlaubsabwicklung zu schaffen.

Die dienstrechtlichen Verfallsbestimmungen für den Erholungsurlaub sind zu beachten.

Bauhof

Die vom Bauhof genutzten Abstell- und Lagerflächen sind im Ortszentrum von Tarsdorf auf 4 Örtlichkeiten aufgeteilt. Zum Prüfungszeitpunkt sind Gespräche hinsichtlich einer Bauhofkooperation mit einer Nachbargemeinde im Gange.

Der Fahrzeug- und Gerätebestand des Bauhofs stellt sich zum Prüfungszeitpunkt nachfolgend dar - neue Anschaffungen sind in der Mittelfristigen Finanzplanung keine vorgesehen:

Bauhof	Type Bezeichnung	Baujahr
Fahrzeuge	Kleintraktor	2013
	Kleintransporter	2011
	Lastkraftwagen (Unimog)	2009
Geräte	Schneepflüge für Unimog und Kleintraktor	
	Splittstreugerät	
	Kehrmaschine	
	Klein-Rasenmähertraktor	

Im Bauhof sind 2 vollbeschäftigte Facharbeiter angestellt, die im Prüfungszeitraum in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig waren:

Einsatzgebiete der Bauhofmitarbeiter	Durchschnitt Jahre 2016 bis 2018		
	Stunden	Prozent	PE
Straßen	654	20,6	0,41
Außerordentlicher Haushalt	447	14,0	0,28
Winterdienst	406	12,8	0,26
Volksschule	316	9,9	0,20
Bauhof	272	8,6	0,17
Kindergarten	242	7,6	0,15
Ortsbildpflege	222	7,0	0,14
Sportstätten	199	6,3	0,13
Abwasserbeseitigung	119	3,7	0,07
Kinderspielplätze	64	2,0	0,04
Kulturpflege	46	1,5	0,03
Amtsgebäude	40	1,3	0,03
Feuerwehr	39	1,2	0,02
Friedhof/Aufbahrungshalle	34	1,1	0,02
Sonstige	77	2,4	0,05
Summe	3.177	100,0	2,00

Der Aufwand des Bauhofs (inkl. Fuhrpark) wurde in den Rechenwerken der Jahre 2016 bis 2018 buchhalterisch in Form von Vergütungsleistungen in korrekter Weise auf die betroffenen Einsatzgebiete aufgeteilt.

Die außerordentlichen Arbeitsleistungen betrafen primär die Projekte „Brotweg“ und „Straßenbau- bzw. Straßeninstandsetzungsmaßnahmen“.

Nach den vorliegenden Arbeitszeitaufzeichnungen haben die Bauhofmitarbeiter innerhalb des Prüfungszeitraums laufend Mehrleistungen verrichtet (siehe nachfolgende Aufstellungen), die unter Anrechnung der gesetzlichen Überstundenzuschläge als Zeitausgleichsguthaben berücksichtigt wurden (ausgenommen Sonn- und Feiertagstunden, die korrekterweise finanziell abgegolten wurden).

Bauhofmitarbeiter 1	Geleistete Mehrstunden	Stand Ende des Jahres
Jahr 2016	90	704
Jahr 2017	166	680
Jahr 2018	56	535
Zeitguthaben zum Prüfungszeitpunkt 271 Stunden		

Bauhofmitarbeiter 2	Geleistete Mehrstunden	Stand Ende des Jahres
Jahr 2016	34	224
Jahr 2017	58	211
Jahr 2018	22	148
Zeitguthaben zum Prüfungszeitpunkt 80 Stunden		

Festzustellen ist, dass sich die Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen innerhalb des Prüfungszeitraums schrittweise vermindert haben. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Arbeiter regelmäßig Zeitausgleich in Anspruch nahmen, daneben jedoch auch darauf, dass ein Teil der Zeitguthaben finanziell abgegolten wurde (Jahr 2017: insgesamt rd. 245 Stunden, Jahr 2019 bis zum Prüfungszeitpunkt: 200 Stunden). Für den Bauhof besteht keine flexible Dienstzeit- bzw. Gleizeitregelung. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des 6. auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Bediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

Es sollte ein verstärktes Augenmerk auf den sukzessiven Abbau der Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich gelegt und dafür die notwendigen organisatorischen Freiräume geschaffen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird empfohlen, Schritte auf Erlassung einer flexiblen Dienstzeit- bzw. Gleizeitregelung zu setzen. Die Umsetzung der Prüfungsempfehlungen wird jedoch vom weiteren Verlauf der Kooperationsgespräche abhängig sein.

Festzustellen ist, dass sich der Personalstand im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als angepasst darstellt. Ein Potential auf Verminderung der Einsatzzeiten der Bauhofmitarbeiter bzw. des Anfalls von Mehrdienstleistungen wird im Bereich der Sportstättenbetreuung (siehe „Weitere wesentliche Feststellungen – Vermietungen und Verpachtungen – Sportstätten“) gesehen. Eine Neubewertung des erforderlichen Personalbedarfs im Bauhof ist im Zuge der geplanten Bauhofkooperation mit einer Nachbargemeinde zu erwarten.

Winterdienst

Die Nettoaufwendungen für den Winterdienst inkl. Straßenreinigung bezifferten sich in den Jahren 2016 bis 2018 auf insgesamt rd. 134.800 Euro, wobei die jährliche Belastung primär abhängig von der Wettersituation zwischen rd. 35.100 Euro und rd. 56.100 Euro schwankte. Der Winterdienst auf den Landesstraßen wird vom Land OÖ abgewickelt, wofür gemeindeseitig ein jährlicher Kostenbeitrag von rd. 8.300 Euro zu entrichten ist. Auf den Gemeindestraßen bzw. Güterwegen wird ein Großteil des Winterdienstes von den Bauhofmitarbeitern abgewickelt. Nur ein kleiner Teil ist an ein oberösterreichweit tätiges Serviceunternehmen ausgelagert, wofür im Prüfungszeitraum Geldmittel von insgesamt rd. 7.500 Euro aufgewendet wurden. Für den Bauhof besteht ein Einsatzplan für die Schneeräumung und Streuung. Für den ausgelagerten Teil des Winterdienstes besteht ein schriftlicher Vertrag aus dem Jahr 2005, der auch einen Einsatzplan für die Schneeräumung und Streuung umfasst.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt die Vorgaben der Richtlinie RVS 12.04.12 in den Einsatzplänen keine Berücksichtigung fanden.

Entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ wird empfohlen, in den Einsatzplänen für den Winterdienst die Richtlinie RVS 12.04.12 zu berücksichtigen.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Tarsdorf ist mit anderen Gemeinden in allgemein üblichen Verbänden (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband) zusammengeschlossen. Daneben besteht mit einer Nachbargemeinde ein Sanitätsgemeindeverband. Weiters besteht eine Beteiligung am Reinhaltverband Salzach-Mitte, der eine Kläranlage betreibt.

Im Bereich des Bauhofs sind Gespräche hinsichtlich einer Kooperation mit einer Nachbargemeinde im Gange. Hierfür liegt noch kein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vor.

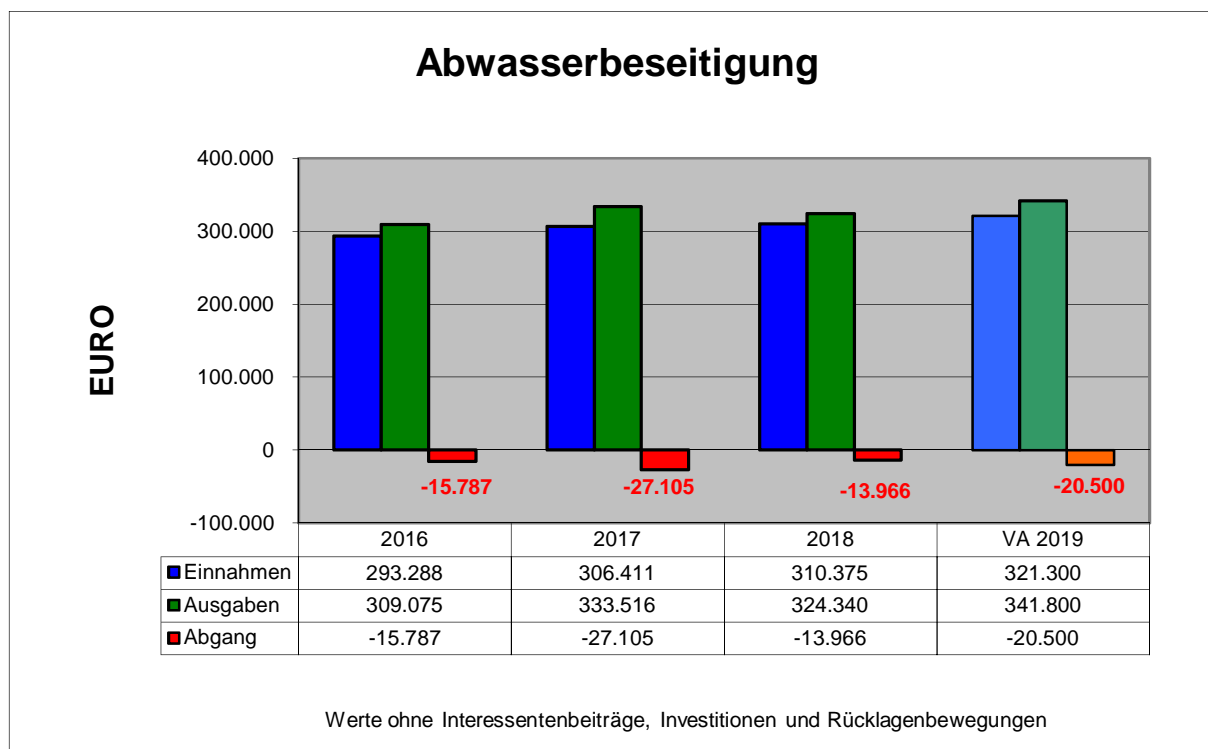
Die Möglichkeit von engeren Zusammenarbeiten bzw. Kooperationen im Verwaltungsbereich inkl. des Standesamtes und der Buchhaltung wurden laut den Ausführungen der Gemeinde Tarsdorf im Gemeinderat bereits angesprochen, wobei bis zum Prüfungszeitpunkt noch keine konkreten Umsetzungsschritte gesetzt wurden.

Eine Kooperation mit anderen Gemeinden im Verwaltungsbereich oder in einzelnen Bereichen der Verwaltung ließe unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindefeinrichtungen erwarten. Zusätzlich könnten im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen zusätzliche Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

Festzustellen ist, dass die Entfernung zum Hauptort der nächstgelegenen Gemeinde etwa 4 Kilometer beträgt und die Distanz zur weitest entfernten Nachbargemeinde sich auf ca. 11 Kilometer beläuft. Schon alleine unter diesem Blickwinkel wird durchaus ein Potential für die Realisierung einer Verwaltungskooperation gesehen.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung einer Verwaltungskooperation mit Nachbargemeinden auseinandersetzen. Es sollten diesbezüglich Gespräche mit den Nachbargemeinden geführt werden.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigungsanlage liegt bei etwa 75 % (1.560 Personen). Ein weiterer Anlagenausbau ist mittelfristig im Rahmen der Siedlungstätigkeit vorgesehen bzw. zu erwarten. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltverbandes Salzach-Mitte eingeleitet.

Die Betriebsgebarung verlief im Prüfungszeitraum durchgehend defizitär, die Fehlbeträge schwankten jährlich zwischen rd. 14.000 Euro und rd. 27.100 Euro. Auch für das Jahr 2019 wurde ein negatives Betriebsergebnis budgetiert. Im Gegensatz dazu wurden im mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 durchgehend Betriebsüberschüsse prognostiziert, was vor allem mit zu erwartenden Mehreinnahmen an Benützungsgebühren und auch mit einem rückläufigen Schuldendienst im Zusammenhang steht.

Die Ausgaben inkludierten im Prüfungszeitraum Vergütungsleistungen für die Arbeitsleistungen des Verwaltungspersonals von jährlich durchschnittlich rd. 30.000 Euro, was als angemessen erachtet wird.

Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch keine Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper dargestellt wurden. Eine solche ist laut den aufsichtsbehördlichen Vorgaben bereits seit dem Jahr 2018 darzustellen.

Künftig hat die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung eine solche Vergütungsbuchung zu umfassen. Diese ist gleichlautend auch in der Gebührenkalkulation auszuweisen.

Eine Kanalordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 27. September 2011 beschlossen.

Die Kanalgebührenordnung wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 1. Juli 2014 beschlossen und zuletzt am 13. Dezember 2016 abgeändert. Die Gebührentarife wurden jährlich bzw. nach Erforderlichkeit im Rahmen der Beschlussfassung über die Hebesätze angepasst.

Kanalanschlussgebühren (exkl. MwSt)

Die Anschlussgebühren errechnen sich aus einer Grund- und einer variablen Gebühr. Die variable Gebühr richtet sich nach der Bemessungsgrundlage, die beispielsweise bei Wohnbauten der bebauten Fläche aller Wohngeschosse entspricht. Je m² der Bemessungsgrundlage (1 m² entspricht 1 Bewertungspunkt) werden im Jahr 2019 15,60 Euro in Rechnung gestellt. An Grundgebühr werden 66 Bewertungspunkte verrechnet.

Für ein Wohngebäude mit einer Bemessungsgrundlage bis 150 m² wurden innerhalb des Prüfungszeitraums die nachfolgenden Mindestanschlussgebühren vorgeschrieben, die die Mindestvorgaben des Landes OÖ erfüllen:

Jahr	2016	2017	2018	2019
Mindestgebühr der Gemeinde	3.207	3.227	3.294	3.370
Mindestrichsatz des Landes OÖ	3.207	3.226	3.290	3.359

Im Zuge der Gebarungseinschau erfolgte durch die Prüfungsorgane eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Vorschreibung der Anschlussgebühren, der Aufschließungs- und der Erhaltungsbeiträge. Die Überprüfung ergab keinerlei Beanstandung.

Im Prüfungszeitraum wurden Interessenten- und Aufschließungsbeiträge von insgesamt rd. 150.600 Euro vereinnahmt. Von diesen wurden rd. 65.100 Euro zu zweckgebundenen Erneuerungsrücklagen und rd. 44.700 Euro zu außerordentlichen Kanalprojekten transferiert. Weitere rd. 30.800 Euro wurden für zweckentsprechende Investitionen des ordentlichen Haushalts verwendet.

Festzustellen ist, dass von den vereinnahmten Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen ein Teil von rd. 10.000 Euro im ordentlichen Haushalt belassen bzw. zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen wurde. Entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ sind solche Beiträge, falls sie im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, zu zweckgebundenen Erneuerungsrücklagen zu transferieren.

Die Vorgaben des Landes OÖ im Zusammenhang mit der zweckentsprechenden Verwendung der Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen sind künftig zu beachten.

Kanalbenützungsgebühren (exkl. MwSt)

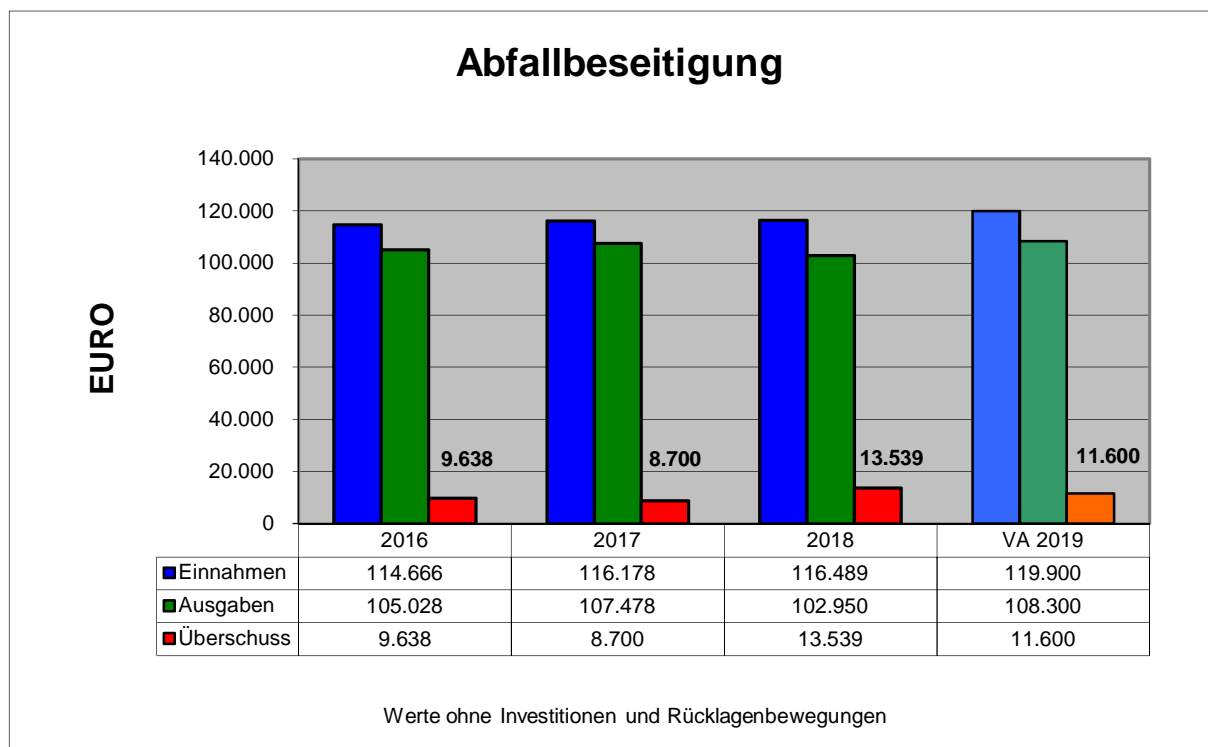
Die Benützungsgebühren richten sich nach dem durch Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch, wobei je Anschluss jährlich mindestens 35 m³ verrechnet werden. Die Gebühren wurden jährlich dem Mindestrichtsatz des Landes OÖ angepasst (Jahre 2016: 3,61 Euro, 2017: 3,68 Euro, 2018: 3,75 Euro und 2019: 3,83 Euro).

Die gesamten Kanalbenützungsgebühren je m³ wurden in den Gebührenkalkulationen in den Jahren 2016 mit 3,71 Euro, 2017 mit 3,74 Euro, 2018 mit 3,79 Euro und 2019 mit 3,87 Euro ausgewiesen. Diese Werte lagen durchgehend über den jährlichen Mindestvorgaben.

Bereitstellungsgebühren (exkl. MwSt)

An Bereitstellungsgebühren für an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene unbebaute Grundstücke werden jährlich 0,24 Euro je m² verrechnet.

Abfallbeseitigung



Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum ein Gesamtplus von rd. 31.900 Euro. Auch für das Jahr 2019 ist ein Überschuss budgetiert. Die Ergebnisse inkludierten Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten von jährlich im Schnitt rd. 3.200 Euro.

Im Abfallbereich besteht eine Rücklage, mit der erwirtschaftete Fehlbeträge bedeckt werden. Zuletzt musste im Jahr 2010 durch Geldmittel der Rücklage ein Betriebsdefizit in Höhe von rd. 12.500 Euro bedeckt werden. Im Prüfungszeitraum wurden die erwirtschafteten Überschüsse zu dieser Rücklage transferiert.

Festzustellen ist, dass die Rücklage zum Jahresende 2018 einen erheblichen Bestand von rd. 83.200 Euro auswies und im Mittelfristigen Finanzplan in den Jahren 2019 bis 2023 weiterhin Betriebsüberschüsse prognostiziert bzw. Rücklagenzuführungen vorgesehen wurden. Es ist daher in keiner Weise absehbar, wann diese Rücklage einer zweckgebundenen Verwendung zugeführt werden kann.

Es wird empfohlen, Überlegungen hinsichtlich der Verwendung dieser Rücklage anzustellen.

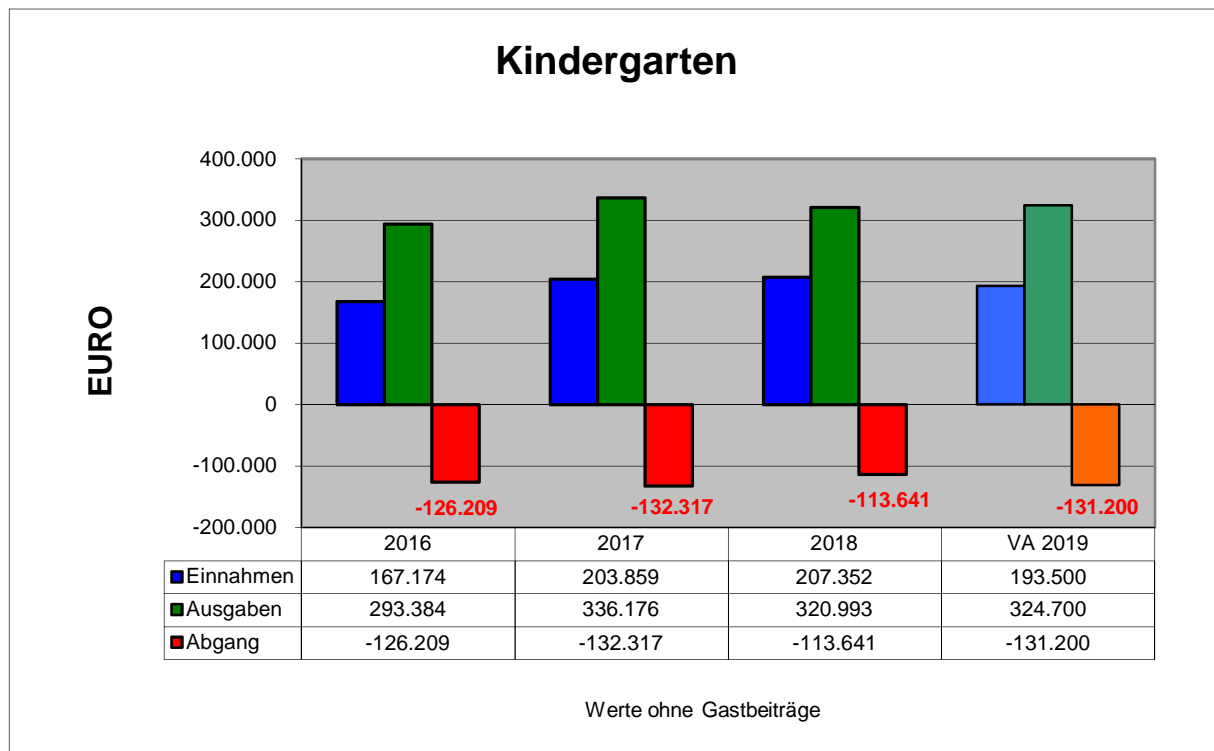
Die Abfallordnung, die der Gemeinderat zuletzt am 15. Februar 2011 beschlossen hat, sieht ein 2-, 4- und 6-wöchentliches Abfuhrintervall vor. Eine Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 28. September 2010 beschlossen. Die Restabfallgebühr je 90-Liter-Tonne (exkl. MwSt) setzt sich aus einem Grundentgelt von jährlich rd. 84 Euro und einem Mengenentgelt je Abfuhr von rd. 4 Euro zusammen. Daraus ergibt sich eine Endgebühr je 2-, 4- bzw. 6-wöchentlicher Entleerung von rd. 6,90 Euro, rd. 10,10 Euro bzw. rd. 14,70 Euro.

Die Abfallordnung enthält die Regelung, dass Grünabfälle zu 2 Sammelplätzen gebracht werden können.

Festzustellen ist, dass der Betrieb dieser Sammelplätze bereits dem BAV übertragen wurde und somit die Abfallordnung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Die Abfallordnung ist umgehend an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Kindergarten



Im gemeindeeigenen Kindergarten wurden im Prüfungszeitraum stets 3 Gruppen betreut, wobei diese als Integrations- und als alterserweiterte Gruppen geführt wurden. Bis zum Saisonende 2017/18 wurde die Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder im Kindergarten abgewickelt, bevor ab dem Schuljahr 2018/19 die Bewilligung zur Bestimmung der Volksschule als ganztägige Schule erteilt und die Betreuung in das Schulgebäude verlegt wurde.

Einen Überblick über die Kinderzahlen im Kindergarten gibt die nachfolgende Aufstellung:

Saison	Kinderzahl					genehmigt
	Integration	Unter 3 Jahren	Regelkinder	Schulkinder	Summe	
2018/19	3	1	41	0	45	53
2017/18	3	1	44	11	*59	55
2016/17	2	2	44	10	58	58
2015/16	0	3	57	11	*71	66

*Platzsharing

Den Kindergarten besuchten innerhalb des Prüfungszeitraums nur in der Saison 2015/16 Kinder aus anderen Gemeinden. Hierfür wurden Gastbeiträge in der Gesamthöhe von rd. 26.500 Euro vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Personalausstattung im Kindergarten wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Personal - Kindergarten“ verwiesen.

Der Kindergarten belastete in den Jahren 2016 bis 2018 die ordentliche Haushaltsgebarung mit insgesamt rd. 372.200 Euro bzw. mit jährlich durchschnittlich rd. 124.100 Euro.

Wird für das Jahr 2018 die Gesamtkinderzahl dem Geldaufwand gegenübergestellt, so errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von etwa 2.100 Euro. Unter dem Blickwinkel, dass im Jahr 2018 2 Integrations- und 1 alterserweiterte Gruppen geführt wurden, stellt sich das Gesamtdefizit bzw. der Pro-Kopf-Wert im landesweiten Vergleich als angepasst dar.

Eine Elternbeitragsverordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 30. Jänner 2018 beschlossen. Darin ist unter anderem ein Material- bzw. Werkbeitrag von jährlich 76 Euro je Kind vorgesehen. Die diesbezüglichen Einnahmen, die im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rd. 3.500 Euro lagen, wurden dem Kindergarten in Form eines Globalbudgets zur Verfügung gestellt. Hierzu enthält der Bereich „Weitere wesentliche Feststellungen – Globalbudgets“ nähere Ausführungen.

Kindergartentransport

Die Beförderung der Kinder ist einem Busunternehmen übertragen. Das Begleitpersonal wird gemeindeseitig bereitgestellt.

Die Belastung aus dem Bustransport inkl. Begleitpersonal bezifferte sich in den Jahren 2016 bis 2018 auf durchschnittlich rd. 14.400 Euro.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug innerhalb des Prüfungszeitraums durchgehend 10 Euro (inkl. MwSt) je Kind und Monat.

Bei Gegenüberstellung nur der Kosten für das Begleitpersonal und der diesbezüglichen Einnahmen aus den Elternbeiträgen errechnet sich in den Jahren 2016 bis 2018 eine jährliche Netto-Belastung von durchschnittlich rd. 7.100 Euro.

Festzustellen ist, dass sich für das Jahr 2018 ein ausgabendeckender Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Bustransport von monatlich rd. 41 Euro errechnet. Somit hat die Gemeinde Tarsdorf im Jahr 2018 jedes beförderte Kind mit monatlich rd. 31 Euro subventioniert.

Es wird eine schrittweise Anpassung des Elternbeitrags für die Busbegleitung beim Kindergartentransport auf 25 Euro je Kind und Monat empfohlen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Mit Bescheid des Landes OÖ vom 12. Februar 2018 wurde ab dem Schuljahr 2018/19 die Bewilligung zur Bestimmung der Volksschule Tarsdorf als ganztägige Schule erteilt. Die Betreuung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 11:40 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Vor dem Schuljahr 2018/19 erfolgte die Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder für die 1. und 2. Schulstufe in einer alterserweiterten Kindergartengruppe und für die 3. und 4. Schulstufe durch einen oberösterreichweit tätigen Betreuungsverein – die diesbezüglichen Geldbewegungen wurden buchhalterisch unter dem Kindergartenbetrieb dargestellt.

Die schulische Nachmittagsbetreuung wird seit dem Schuljahr 2018/19 durch das Lehrpersonal der Volksschule und einen oberösterreichweit tätigen Betreuungsverein abgewickelt.

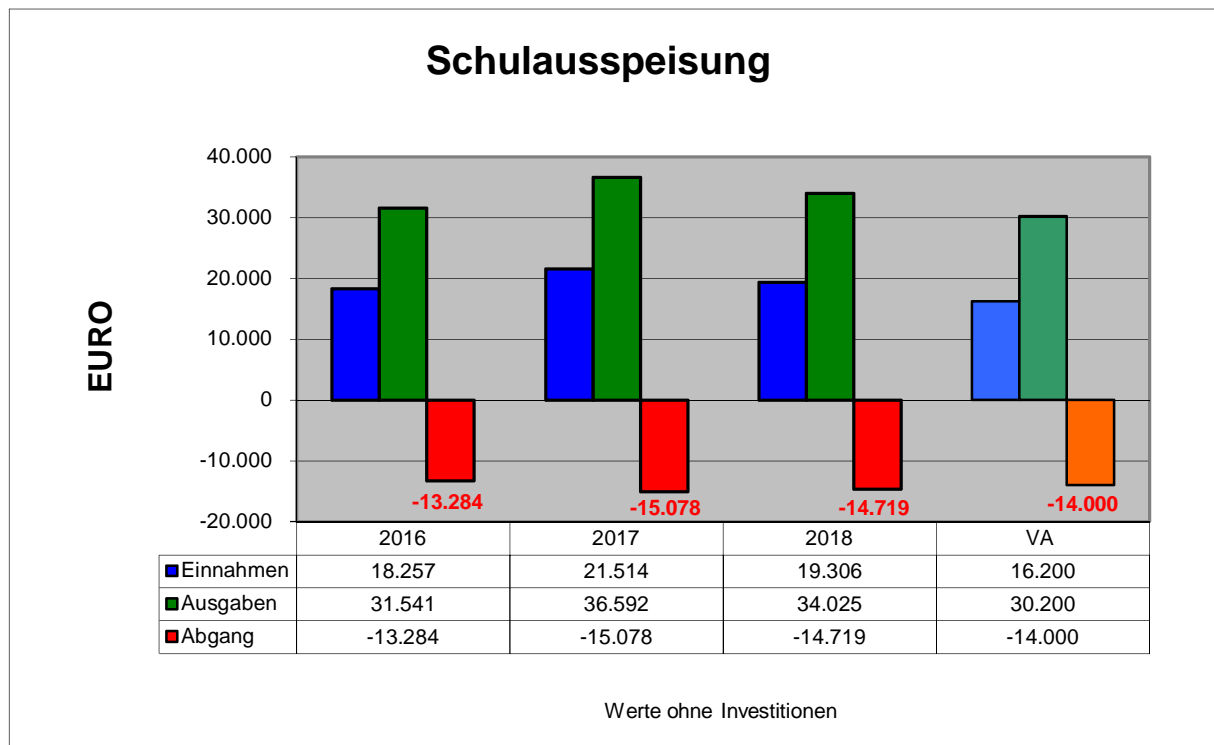
Der monatliche Elternbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Bruttofamilieneinkommens, wobei der Mindest- bzw. Höchstbeitrag 42 Euro bzw. 111 Euro beträgt. Zusätzlich wird ein halbjährlicher Material- bzw. Werkbeitrag von 50 Euro (inkl. MwSt) eingehoben. Eine diesbezügliche Tarifordnung hat der Gemeinderat am 3. Juli bzw. 11. Dezember 2018 beschlossen.

Die vereinnahmten Elternbeiträge betragen von September bis Dezember 2018 insgesamt rd. 4.900 Euro. Die Materialbeiträge bezifferten sich im selben Zeitraum auf rd. 1.200 Euro.

Für den Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung wurden im Jahr 2018 rd. 26.700 Euro investiert, zu denen eine Zusage auf Gewährung von Bundeszuschüssen in Höhe von rd. 25.800 Euro besteht. Weitere Investitionen von rd. 5.600 Euro sind im Jahr 2019 vorgesehen und ist zu erwarten, dass diese gänzlich durch Bundeszuschüsse bedeckt werden können.

Die Teilnehmerzahl liegt zum Prüfungszeitpunkt bei insgesamt 31 Schulkindern, von denen das Betreuungsangebot täglich zwischen 15 und 22 Kinder in Anspruch nehmen.

Schulausspeisung



Die Möglichkeit der Teilnahme an der gemeindeeigenen Schulausspeisung besteht für den Kindergarten und die Volksschule inkl. der Nachmittagsbetreuung. Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 27. September 2016 wurde ab der Saison 2016/17 auch die Essenszubereitung für die Nachmittagsbetreuung einer Nachbargemeinde übernommen, wofür ein Kostenersatz erstattet wird (je Essensportion exkl. MwSt 4 Euro bis Jahresende 2017 und 4,10 Euro ab Jahresbeginn 2018). Der Betrieb läuft in der Schulzeit von Montag bis Donnerstag.

Die Portionszahl lag in den Jahren 2016 bei 6.779, 2017 bei 6.069 und 2018 bei 5.061. Die Teilnehmerfrequenz stellte sich somit rückläufig dar.

Die Betreuung der Schulausspeisung (Erstellung des Essensplans, Wareneinkauf, Speisenzubereitung und -ausgabe sowie Reinigung der Küche und des Ausspeisungssaals) ist einer angelernten Hilfskraft, die mit 57 % in GD 21.8 beschäftigt ist, übertragen. Die Administration der Anmeldungen und die Einhebung der Essensbeiträge obliegen der Gemeindeverwaltung.

Die Essensentgelte, die im Jahr 2016 für Erwachsene bei 4 Euro und für Kinder bei 2,50 Euro lagen, wurden in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils um 0,10 Euro je Essensportion angehoben. Somit betragen zum Prüfungszeitpunkt die Portionspreise für Erwachsene 4,30 Euro und für Kinder 2,80 Euro.

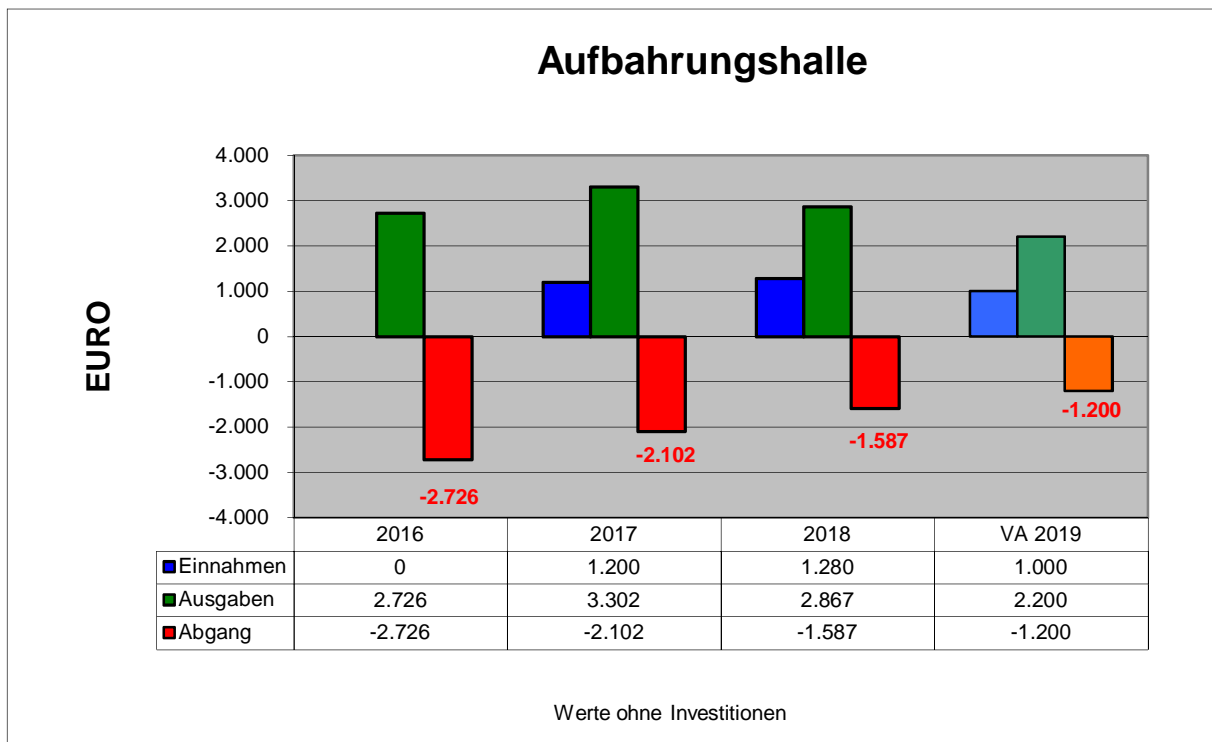
Die Betriebsgebarung stellte sich in den Jahren 2016 bis 2018 defizitär dar. Das Gesamtdefizit betrug rd. 43.100 Euro, woraus sich ein jährliches Durchschnittsdefizit von rd. 14.400 Euro errechnet. Für das Jahr 2019 wurde ein Defizit in etwa auf dem Niveau der letzten Jahre budgetiert. Der Deckungsgrad aus den Betriebseinnahmen primär in Form von Essensentgelten lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich ca. 58 %. Musste jede Essensportion im Jahr 2016 noch mit rd. 1,96 Euro subventioniert werden, so erhöhte sich der Wert in den Jahren 2017 bzw. 2018 auf rd. 2,48 Euro bzw. auf rd. 2,91 Euro.

Festzustellen ist, dass sich der Personaleinsatz bei Betrachtung der Anzahl an jährlichen Essensportionen im Vergleich mit Schulausspeisungen gleicher Größenordnung als hoch

darstellt. Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind privatrechtliche Entgelte kostendeckend festzusetzen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollten die notwendigen Schritte auf Erzielung einer Kostendeckung eingeleitet werden, beispielsweise durch eine Erhöhung der Essensentgelte und aufgrund der rückläufigen Teilnehmerzahlen durch eine Verminderung des Personaleinsatzes.

Aufbahrungshalle



Die Verwaltung der Aufbahrungshalle lag bis zum Jahr 2016 bei der örtlichen Pfarre. Im Jahr 2016 wurde gemeindeseitig eine neue Aufbahrungshalle errichtet und liegt seit diesem Zeitpunkt die Betriebsabwicklung bei der Gemeindeverwaltung.

Eine „Leichenhallengebührenordnung“ hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 3. Mai 2016 beschlossen. Das Entgelt für die Aufbahrung einer Leiche beträgt 120 Euro und für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche in der Aussegnungshalle 50 Euro. Diese Entgelte sind an jene vergleichbarer Einrichtungen angepasst.

In den Jahren 2017 und 2018 konnten mit den vereinnahmten Benutzungsentgelten die aufgelaufenen Ausgaben nicht zur Gänze bedeckt werden und wurden Betriebsdefizite von insgesamt rd. 3.700 Euro erwirtschaftet.

Festzustellen ist, dass nach den aufsichtsbehördlichen Vorgaben betriebliche Einrichtungen, zu denen auch eine Aufbahrungshalle zählt, kostendeckend zu führen sind.

Im Bereich der Aufbahrungshalle ist eine Kostendeckung anzustreben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Zum Jahresende 2018 verfügte die Gemeinde Tarsdorf über Geldrücklagen in der Gesamthöhe von rd. 745.500 Euro. Davon dienten rd. 369.200 Euro der Zwischenfinanzierung außerordentlicher Fehlbeträge (die buchhalterische Darstellung erfolgte im außerordentlichen Haushalt korrekterweise unter dem Ansatz 900). Weitere rd. 147.900 Euro stellten 2 „Innere Darlehen“ für den Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitte 07 und 09 dar. Die Tilgung dieser Darlehen erfolgt durch die jährlichen Finanzierungszuschüsse, wobei sich diese bis zu den Jahren 2040 bzw. 2043 erstrecken. Der Rest der Rücklagen von rd. 228.300 Euro war in der Verwahrgeldgebarung deponiert und verbesserte damit die Liquidität der Gemeinde Tarsdorf. Von den in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen betrafen den Straßenbereich rd. 85.200 Euro, die Abfallbeseitigung rd. 83.200 Euro und außerordentliche Projekte 60.000 Euro. Im außerordentlichen Haushalt bestehende Fehlbeträge werden stets durch die Rücklagemittel zwischenfinanziert. Nähere Ausführungen zur Rücklage im Bereich der Abfallbeseitigung enthält der Abschnitt „Öffentliche Einrichtungen – Abfallbeseitigung“.

Festzustellen ist, dass eine Rücklagenverwendung für die Finanzierung außerordentlicher Investitionen innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Planung nur im Jahr 2019 im Straßenbereich in Höhe von 30.000 Euro vorgesehen ist.

Sofern es die Liquidität zulässt, sollten im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Überlegungen dahingehend angestellt werden, die Rücklagenbestände für die Sondertilgung von Darlehensverbindlichkeiten heranzuziehen.

Globalbudgets

Richtlinien für die finanztechnische Ausgliederung der Bereiche Feuerwehr, Volksschule, Kindergarten und Jugendwohlfahrt aus der Gemeindeverwaltung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 4. Oktober 2016 beschlossen. Die Verwendung der Geldmittel wurde alljährlich durch den Prüfungsausschuss überprüft. Die Höhe der einzelnen Globalbudgets stellte sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich dar:

Finanzjahr	2016	2017	2018	VA 2019
Feuerwehr - Fixbetrag	34.200	35.900	38.100	38.100
Volksschule - Fixbetrag	10.300	10.300	10.000	10.000
Volksschule - Bastelbeitrag	870	840	870	1.000
Volksschule - Spenden	2.009	200	-	-
Kindergarten - Fixbetrag	11.300	12,200	11.200	10.300
Kindergarten - Bastelbeitrag	3.869	3.455	3.179	3.000
Jugendzentrum - Fixbetrag	4.000	4.000	4.000	4.000

Nähere Ausführungen zum Globalbudget der Feuerwehr enthält der Abschnitt „Weitere wesentliche Feststellungen – Feuerwehrwesen“.

Bei den ausgewiesenen Positionen „Volksschule - Spenden“ und „Kindergarten – Bastelbeitrag“ handelte es sich um die Weiterleitung vereinnahmter Geldmittel.

Zum Globalbudget „Volksschule – Fixbetrag“ ist festzustellen, dass sich der jährliche Rahmen auf vergleichsweise hohem Niveau bewegt. Ein dringender Handlungsbedarf auf eine Rahmenreduzierung wird bei Betrachtung des jährlichen Aufwands der Gemeinde Tarsdorf je Schüler ersichtlich (siehe nachfolgenden Abschnitt „Volksschule“).

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den jährlichen Rahmen für das Globalbudget „Volksschule – Fixbetrag“ um mindestens 50 % bzw. 5.000 Euro zu kürzen.

Volksschule

In den Rechenwerken der Gemeinde Tarsdorf stellte sich in den Jahren 2016 bis 2018 die Gebarung der Volksschule nachfolgend dar:

Finanzjahr	2016	2017	2018
Ausgaben	147.675	120.794	117.958
- Gastschulbeiträge	10.554	5.871	6.405
- Subvention von Schulveranstaltungen	140	130	180
bereinigte Ausgaben	136.981	114.793	111.373
Einnahmen	31.495	29.060	17.768
- Gastschulbeiträge	8.449	9.597	4.570
bereinigte Einnahmen	23.046	19.463	13.198
Netto-Belastungen	113.935	95.330	98.175
Schülerzahlen	58	56	58
Netto-Belastungen je Schüler	1.964	1.702	1.693

Festzustellen ist, dass sich die Netto-Belastung je Schüler im Jahr 2016 im landesweiten Vergleich (Benchmarkanalyse „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“) als hoch darstellte, da für die Vergleichsgemeinden ein Durchschnittswert von lediglich rd. 880 Euro je Schüler ausgewiesen war. Zum Wert der Gemeinde Tarsdorf ist jedoch anzuführen, dass dieser einmalige Ausgaben unter anderem für Instandhaltungsmaßnahmen (Erneuerung des Werkraums) inkludierte, ohne die sich der Vergleichswert günstiger dargestellt bzw. sich etwa auf dem Niveau der Folgejahre 2017 und 2018 bewegt hätte.

Es ist jedoch auch zu den Pro-Kopf-Werten der Gemeinde Tarsdorf der Jahre 2017 und 2018 festzustellen, dass diese wieder auf vergleichsweise hohem Niveau lagen. Einerseits war dies darauf zurückzuführen, dass die Volksschule nur 3-klassig geführt wurde und somit eine vergleichsweise geringe Schülerzahl aufwies und andererseits auch darauf, dass diese als gemeindeübergreifender Integrationsstandort für beeinträchtigte Personen diene, was mit zusätzlichen finanziellen Belastungen (Jahre 2016 bis 2018 durchschnittlicher Nettoaufwand alleine für Lohnkosten von rd. 7.900 Euro) einherging. Zusätzlich wirkte sich daneben auf die Volksschulgebarung negativ aus, dass sich der Personalstand (Reinigung) als überhöht darstellte und alljährlich ein vergleichsweise hohes Globalbudget ausbezahlt wurde. Ohne Berücksichtigung des Netto-Aufwands für den Integrationsstandort und bei Beachtung der in den Abschnitten „Personal – Reinigung“ und „Weitere wesentliche Feststellungen – Globalbudgets“ aufgezeigten Einsparungspotentiale hätte in den Jahren 2017 und 2018 der Benchmarkwert der Gemeinde Tarsdorf im Schnitt auf etwa 1.440 Euro je Schüler reduziert werden können.

Der Gemeinde Tarsdorf wird nahegelegt, mit einzelnen in der Benchmarkanalyse „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“ ausgewiesenen Vergleichsgemeinden Kontakt aufzunehmen und in diesem Zusammenhang auszuloten, wie weit in einzelnen Bereichen neben den bereits aufgezeigten Einsparungspotentialen weitere Einsparungen erzielt werden können.

Bei Durchsicht der von der Gemeinde Tarsdorf im Prüfungszeitraum vorgenommenen Vorschriften der Gastschulbeiträge war festzustellen, dass bei der Ermittlung der Pro-Kopf-Werte je Schüler fälschlicherweise die in der obigen Aufstellung ausgewiesenen Subventionen für Schulveranstaltungen eingerechnet wurden.

Auf eine ordnungsgemäße Vorschreibung der Gastschulbeiträge ist künftig zu achten.

Die Überprüfung der der Gemeinde Tarsdorf im Jahr 2018 von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschulbeiträge für Volksschulen ergab keine Beanstandungen.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge Neue Mittelschulen

Der Gemeinde Tarsdorf wurden in den Jahren 2016 bis 2018 die nachfolgenden Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für Neue Mittelschulen vorgeschrieben:

Finanzjahr	2016	2017	2018
Gastschulbeiträge	104.249	127.727	101.034
Schülerzahlen	76	82	74
Durchschnittliche Netto-Belastungen je Schüler	1.372	1.558	1.365

Die Überprüfung der den Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen zugrunde liegenden Vorschreibungen ergab keine Beanstandungen.

Raumordnung

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans werden vom Planungsbüro direkt mit dem jeweiligen Widmungswerber abgerechnet. Die in den Jahren 2016 bis 2018 in den Rechenwerken der Gemeinde Tarsdorf dargestellten Kosten, für die einnahmenseitig keine Ersätze aufschienen, beziffern sich auf insgesamt rd. 5.800 Euro. Diese Kosten betrafen gemeindeeigene Grundstücke.

Die grundsätzliche Überarbeitung des Flächenwidmungsplans (Gesamtänderungsverfahren) ist frühestens im Jahr 2022 geplant. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Zusammenhang die auf die Widmungswerber entfallenden anteiligen Kosten umgelegt werden können.

Infrastrukturkostenbeiträge

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, die am 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. In der Sitzung am 10. Juli 2012 hat der Gemeinderat Tarsdorf die Vorschreibung bzw. Einhebung solcher Beiträge beschlossen. Im Bedarfsfall erfolgt die Vorschreibung durch vom Gemeinderat beschlossene Raumordnungsverträge, in denen neben den Infrastrukturkostenbeiträgen auch Regelungen hinsichtlich den Planungskosten und Nutzungsvereinbarungen getroffen werden. Die Infrastrukturkostenbeiträge werden in Form von Bankgarantien eines österreichischen Kreditinstitutes besichert.

Festzustellen ist, dass die besicherten Bankgarantien in den Rechenwerken der Gemeinde Tarsdorf nicht aufscheinen und diesbezüglich nur Nebenaufzeichnungen vorliegen. Diese weisen zum Prüfungszeitpunkt einen Gesamtbestand von rd. 484.200 Euro aus.

Es ist mit der Aufsichtsbehörde primär im Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 abzuklären, ob die Infrastrukturkostenbeiträge in Form von Bankgarantien in die Rechenwerken der Gemeinde Tarsdorf in entsprechenden Nachweisen bzw. Beilagen darzustellen sind.

Hafrücklässe

Bei Durchsicht der Verwahrgeldgebarung war festzustellen, dass Hafrücklässe bis zum Prüfungszeitpunkt nicht unter dieser Gebarung dargestellt wurden, sondern für solche Bankgarantien eines österreichischen Kreditinstitutes vereinbart wurden.

Festzustellen ist, dass die besicherten Bankgarantien in den Rechenwerken der Gemeinde Tarsdorf nicht aufscheinen und diesbezüglich nur Nebenaufzeichnungen vorliegen. Diese weisen zum Prüfungszeitpunkt einen Gesamtbestand von rd. 82.600 Euro aus.

Es ist mit der Aufsichtsbehörde primär im Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 abzuklären, ob die Hafrücklässe in Form von Bankgarantien in die Rechenwerken der Gemeinde Tarsdorf in entsprechenden Nachweisen bzw. Beilagen darzustellen sind.

Vermietungen und Verpachtungen

Ehemaliges Amtsgebäude

Der Großteil des Obergeschosses wird von einem Jugendverein genutzt. Hierfür besteht ein Mietvertrag aus dem Jahr 2008 mit einem wertgesicherten Monatszins von 235 Euro (inkl. Strom, Wasserverbrauch und Kanalgebühr). Dem Verein wird jährlich eine Subvention von 4.000 Euro gewährt, die laut den Ausführungen der Gemeinde Tarsdorf die Rückerstattung des Mietzinses inkludiert.

Festzustellen ist, dass die Wertanpassung des Mietzinses bereits im September 2013 fällig gewesen wäre, was von der Gemeinde Tarsdorf nicht vollzogen wurde.

Die vertraglich vereinbarte Wertanpassung des Mietzinses ist künftig ausnahmslos zum Zeitpunkt der Fälligkeit umzusetzen oder ist der Mietvertrag entsprechend anzupassen.

Von den Ausgaben des Jugendvereins wurde bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch ein Teil unter dem Ansatz 4390 und der Rest unter dem Ansatz 8460 dargestellt. (siehe „Weitere wesentliche Feststellungen – Kontierungshinweise für die Buchhaltung“).

Im Erdgeschoss ist eine Kleinkindergruppe, die von verschiedenen Eltern ehrenamtlich betreut wird, untergebracht.

Festzustellen ist, dass keine schriftliche Nutzungsvereinbarung vorliegt.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit ist mit der Kleinkindergruppe eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Sportstätten

Die gemeindeeigenen Sportstätten (Fußball- und Tennisplatz sowie Asphaltstockbahnen) inkl. Klubgebäude sind unentgeltlich örtlichen Vereinen übertragen. Die Betreuung der Anlagen inkl. Rasenpflege obliegt dem Bauhof. Die Reinigung der Vereinsgebäude ist einer Gemeindebediensteten übertragen. Den Aufwand für die Betreuung, die Instandhaltung, die Reinigung und auch den Betrieb der Anlagen (zB für Energie, Wärme, Wasserver- und Abwasserentsorgung) trägt die Gemeinde Tarsdorf. In diesem Zusammenhang sind dieser in den Jahren 2016 bis 2018 Gesamtaufwendungen in der erheblichen Höhe von rd. 81.900 Euro aufgelaufen. Ergänzend wird angeführt, dass die Gemeinde Tarsdorf in diesem Bereich neben den angeführten Aufwendungen keine Vereinsförderungen mehr gewährt hat.

Festzustellen ist, dass sich der gemeindeseitige Aufwand im Bereich der Sportstätten im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als äußerst hoch darstellt. Grundsätzlich wird es als zumutbar erachtet, dass die Vereine zumindest den Aufwand für die Reinigung, für die Rasenpflege und für die laufenden Betriebskosten selber tragen. Schriftliche Nutzungsvereinbarungen bestehen laut den Ausführungen der Gemeinde Tarsdorf keine.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird nahegelegt, die Reinigungstätigkeiten und die Rasenpflege den Vereinen zu übertragen oder die diesbezüglichen Kosten in Rechnung zu stellen. Auch die laufenden Betriebskosten sollten den Vereinen künftig vorgeschrieben werden. Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit sind mit den Vereinen schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Musikheim

Das Musikheim im Untergeschoss des Amtsgebäudes wird von einem Verein genutzt.

Festzustellen ist, dass die Betriebskosten für das Musikheim gänzlich gemeindeseitig getragen werden und die Reinigungstätigkeiten einer Gemeindebediensteten übertragen sind. Unter dem Ansatz 3220 wurden bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch nur Aufwendungen im Zusammenhang mit Arbeitsleistungen der Bauhofbediensteten in Form von Vergütungsleistung dargestellt (in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt rd. 1.400 Euro). Einen Prüfungshinweis für die korrekte buchhalterische Darstellung der anteiligen Betriebskosten des Musikheims enthält der Abschnitt „Weitere wesentliche Feststellungen – Kontierungshinweise für die Buchhaltung“. Es besteht keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit ist mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird es als zumutbar erachtet, dem Verein zumindest einen Teil der Betriebskosten in Rechnung zu stellen. Die Reinigungsleistungen (etwa 0,032 Personaleinheit) sind nicht Aufgabe der Gemeinde Tarsdorf und sollten diese dem Verein in Rechnung gestellt oder von diesem selbst übernommen werden.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

An freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang hat die Gemeinde Tarsdorf je Einwohner in den Jahren 2016 rd. 18,70 Euro, 2017 rd. 17,70 Euro und 2018 rd. 23,10 Euro aufgewendet. Der Anstieg im Jahr 2018 stand primär mit einem Gemeindebeitrag an eine Abwassergenossenschaft im Rahmen der Errichtung einer Kleinkläranlage im Zusammenhang.

Festzustellen ist, dass sich im Hinblick auf den landesweit empfohlenen Förderrichtwert von 18 Euro je Einwohner der Pro-Kopf-Aufwand der Gemeinde Tarsdorf – im Prüfungszeitraum im Schnitt rd. 19,80 Euro – als vergleichsweise hoch darstellte. Möglichkeiten für Einsparungen werden in den Abschnitten „Vermietung und Verpachtung – Sportstätten und Musikheim“ aufgezeigt.

Grundbesitz

Die Gemeinde Tarsdorf verfügt im Bereich der Sportanlagen über eine freie Wiesen- bzw. Agrarfläche von etwa 10.000 m², die unentgeltlich verpachtet ist.

Festzustellen ist, dass eine gemeindeeigene Nutzung bzw. Verwendung der Grundflächen mittelfristig nicht ersichtlich ist. Die unentgeltliche Überlassung der Grundflächen an eine Privatperson zur Bewirtschaftung kann im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht vertreten werden.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Verwendung dieser Grundflächen anzustellen, wobei auch die Veräußerung diskutiert werden sollte. Diesbezügliche Verkaufserlöse könnten der Bildung von Finanzreserven für künftige Investitionsprojekte dienen. Wird die bisherige Vorgehensweise beibehalten, sollte die Überlassung zur Bewirtschaftung entgeltlich erfolgen.

Baulandentwicklungsprojekt

Mit dem Ziel für den privaten Wohnbau nach den Raumordnungsgrundsätzen ausreichende und geeignete Grundflächen zur Verfügung zu stellen, stimmte der Gemeinderat am 21. Juni 2004 dem Abschluss einer Vereinbarung mit einem landesweit tätigen Dienstleister für Baulandentwicklung zu. Von diesem wurden Liegenschaften im Gesamtausmaß von ca. 92.700 m² angekauft. Die Laufzeit der Vereinbarung hat der Gemeinderat am 2. Oktober 2018 bis Jahresende 2021 festgelegt. Zum Prüfungszeitpunkt verfügt der Dienstleister noch über 2 Bauparzellen mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.700 m² und über eine Grünlandfläche von ca. 40.000 m². Betrug die jährliche Servicepauschale mit Vertragsbeginn mindestens 2.000 Euro, so wurde dieses im Jahr 2012 auf 1.500 Euro gesenkt, bevor im Jahr 2016 wieder eine Anhebung auf 1.800 Euro erfolgte. Zum Vertragsende noch nicht veräußerte Grundstücke gehen aufgrund des nachfolgend ausgewiesenen Guthabens in das Gemeindeeigentum über.

Festzustellen ist, dass zu diesem Vertragsgegenstand laut einer Kostenabrechnung des Dienstleisters vom April 2019 zu Gunsten der Gemeinde Tarsdorf ein erhebliches Guthaben von rd. 349.400 Euro besteht. Davon wird laut einer Schätzung des Amtsleiters noch etwa ein Drittel für die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Baugründe benötigt und steht der Restanteil sowie auch die Erlöse aus den noch nicht veräußerten Grundstücken der Gemeinde Tarsdorf als Gewinn zur Verfügung.

Es wird der Gemeinde Tarsdorf empfohlen, die noch nicht verkauften Grundstücke vorzeitig zu übernehmen und selber zu verwerten, womit das jährliche Serviceentgelt eingespart werden könnte. Zur Stärkung der Liquidität sollte der beim Dienstleister bestehende Geldüberhang ehestmöglich in das gemeindeeigene Finanzvermögen übergeleitet werden.

Stromversorgung

Die Stromkosten der Gemeinde Tarsdorf (inkl. ehemalige „Gemeinde-KG“) bezifferten sich in den Jahren 2016 bis 2018 auf durchschnittlich rd. 22.200 Euro.

Festzustellen ist, dass innerhalb des Prüfungszeitraums zu den Stromlieferverträgen der Gemeindeeinrichtungen keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Energiekosten für Strom mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Stromlieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Nahwärmeversorgung

Die Volksschule, der Kindergarten, das Feuerwehrzeughaus, das Amtsgebäude, das Musikheim und die Aufbahrungshalle werden mit Wärme eines örtlichen Nahwärmeversorgers beheizt. Der Wärmepreis, der sich aus einem Grundentgelt und einem Arbeits- sowie Messpreis zusammensetzt, ist mit dem Index für „Energie aus Biomasse“ wertgesichert. Von Juli 2017 bis Juni 2018 lag der Brutto-Wärmepreis je MWh umgelegt auf alle an die Versorgungsleitung angeschlossenen Gemeindeeinrichtungen bei rd. 113,91 Euro.

Festzustellen ist, dass der Wärmepreis über der aufsichtsbehördlich empfohlenen Preisspanne von 96,58 Euro je MWh lag. Bei Verrechnung dieses Wertes hätte sich ein Einsparungspotential von etwa 3.700 Euro ergeben.

Im Hinblick auf den aufsichtsbehördlichen Richtwert bzw. im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit dem Wärmeversorger den Wärmepreis neu zu verhandeln.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet von Tarsdorf besteht 1 Feuerwehr mit der Stützpunktfunktion „Heuwehr“, die im Untergeschoss des Kindergartens untergebracht ist.

Die Gemeinde Tarsdorf zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zum Pflichtbereich 3. Der Bestand an Einsatzfahrzeugen entspricht zum Prüfungszeitpunkt der vorgegebenen Mindestausrüstung:

Type	Bezeichnung	Baujahr
TLF-A	Tanklöschfahrzeug Allrad	2007
LFB-A	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allrad	1991
KDO	Kommandofahrzeug	2011

Der Austausch des LFB-A erfolgt im Jahr 2019 und wurden hierfür Budgetausgaben von 289.100 Euro vorgesehen. Weitere außerordentliche Ausgaben sind in den Planjahren 2020 bis 2023 keine ausgewiesen.

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 5. September 2017 beschlossen.

In den ordentlichen Rechenwerken der Gemeinde Tarsdorf stellte sich in den Jahren 2016 bis 2018 die Gebarung des Feuerwehrwesens nachfolgend dar:

Finanzjahr	2016	2017	2018
Globalbudget	34.200	35.900	38.100
Reinigungsmittel	193	206	118
Lohnbezüge Reinigung	2.330	2.058	1.694
Betriebskosten	7.873	8.126	9.178
Instandhaltungen	1.194	0	0
Bauhofvergütungen	2.744	1.260	155
- Versicherungsersätze	0	1.400	0
Summe Netto-Aufwand	48.534	46.150	49.245
Netto-Aufwand je Einwohner	22,54	21,44	22,87

Festzustellen ist, dass sich die ausgewiesenen jährlichen Netto-Aufwendungen je Einwohner auf vergleichsweise hohem Niveau bewegten. Der aufsichtsbehördliche Richtwert für den Feuerwehraufwand liegt im Jahr 2019 bei 16 Euro je Einwohner.

Der Gemeinde Tarsdorf wird nahegelegt, gemeinsam mit der Feuerwehr Potentiale auf mögliche Einsparungen auszuloten und den Netto-Aufwand entsprechend zu reduzieren.

Zu den in der obigen Tabelle ausgewiesenen Lohnkosten für die Reinigung des Zeughauses enthält der Abschnitt „Personal – Reinigung“ nähere Details.

Eine Feuerwehr-Tarifordnung und eine Feuerwehr-Gebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 13. Dezember 2016 beschlossen.

Festzustellen ist, dass innerhalb des Prüfungszeitraums in den Rechenwerken der Gemeinde Tarsdorf Einnahmen aus kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen nur im Jahr 2017 in Höhe von 1.400 Euro dargestellt wurden. Es wird angemerkt, dass die Gebühreneinnahmen im Gemeindehaushalt darzustellen sind.

Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen. Die Vorschreibung der Kostenersätze ist in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.

Turnsaal

Eine Turnsaalordnung für die außerschulische Nutzung besteht vom 10. Jänner 2019. Darin ist unter anderem geregelt, dass Saalbenützer, die einen Kostenbeitrag für ihre Veranstaltung einheben, ein Nutzungsentgelt zu entrichten haben. Dieses beträgt bei regelmäßiger bzw. wöchentlicher Nutzung 2,50 Euro pro Tag und bei einmaliger Nutzung bis maximal 4 Stunden 10 Euro bzw. darüber 15 Euro. Nutzungsentgelte wurden im Prüfungszeitraum in der Gesamthöhe von rd. 600 Euro vereinnahmt.

Festzustellen ist, dass sich die Nutzungsentgelte im Vergleich mit Turnsälen anderer Gemeinden als niedrig darstellen.

Es wird empfohlen, im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Überlegungen für eine Neugestaltung der Turnsaalordnung anzustellen.

Versicherungen

Der Versicherungsaufwand der Gemeinde Tarsdorf (inkl. ehemalige „Gemeinde-KG“) betrug im Jahr 2016 rd. 22.700 Euro, bevor er sich in den Jahren 2017 und 2018 auf durchschnittlich rd. 19.800 Euro reduzierte. Der Belastungsrückgang war überwiegend auf eine im Jahr 2016 durchgeführte unabhängige Versicherungsanalyse zurückzuführen.

Festzustellen ist, dass für den Kindergarten eine Kollektivunfallversicherung mit einer jährlichen Prämie von rd. 200 Euro besteht, wobei für Kindergartenkinder bereits im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte ein Versicherungsschutz vorliegt. In der angeführten unabhängigen Versicherungsanalyse wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Es wird empfohlen, Überlegungen zur Stornierung der Kollektivunfallversicherung anzustellen.

Gemeindestraßen

Im ordentlichen Haushalt der Gemeinde Tarsdorf wurden im Jahr 2016 unter dem Abschnitt Gemeindestraßen (Straßennetz von etwa 60 km) Nettoaufwendungen von insgesamt rd. 52.300 Euro ausgewiesen. In den Folgejahren 2017 bzw. 2018 war ein Belastungsrückgang auf rd. 38.700 Euro bzw. rd. 34.900 Euro festzustellen. Der Mehraufwand im Jahr 2016 war primär auf umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen und Bauhofleistungen zurückzuführen. Bewegte sich der Aufwand je Straßenkilometer im Jahr 2016 mit rd. 870 Euro noch auf vergleichsweise hohem Niveau, so stellen sich die Werte der Jahre 2017 bzw. 2018 mit rd. 650 Euro bzw. 580 Euro als angepasst dar.

Kontierungshinweise für die Buchhaltung

Die Rechenwerke der Gemeinde Tarsdorf der Jahre 2016 bis 2019 wurden auf Einhaltung der aufsichtsbehördlichen bzw. gesetzlichen Formvorschriften überprüft.

Es war festzustellen, dass in den nachfolgenden Bereichen die buchhalterische Darstellung verschiedener Einnahmen und Ausgaben formelle Abweichungen zu den bestehenden Vorgaben aufwies – die Auflistung wurde im Zuge der Gebarungseinschau dem betroffenen Personenkreis der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis gebracht:

Falscher Ansatz	Text	Richtiger Ansatz
1/0290/xxx	Anteilige Betriebskosten Musikheim	1/3220/xxx
1/0600/726	Mitgliedsbeitrag Euregio	1/7820/726
1/2110/xxx	Globalbudget Volksschule	1/2110/754
1/2111/728		1/2118/754
1/2110/768	Subventionen für Veranstaltungen der Volksschule	1/2390/768

1/2120/768	Subventionen für Veranstaltungen der NMS	
1/2200/7207	Rückerstattung Schulerhaltsbeitrag aus Vorjahr	2/2200/828
1/2320/xxx	Schulische Nachmittagsbetreuung	1/2118/xxx
2/2320/xxx		2/2118/xxx
1/2390/xxx	Schulausspeisung	1/2320/xxx
2/2390/xxx		2/2320/xxx
1/2390/728	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	1/0910/728
1/2320/778	Globalbudget Nachmittagsbetreuung	1/2118/754
1/2400/xxx	Globalbudget Kindergarten	1/2400/754
2/2407/817	Elternbeiträge für Kindergartentransport	2/2407/8101
2/2407/8611	Landesbeitrag für Kindergartentransport	2/2407/8613
1/4390/600	Stromkosten Jugendverein	1/8460/600
1/6120/757	Beitrag Wegeerhaltungsverband	1/6160/752
1/6120/771	Verkehrsflächenbeitrag Landesstraßen	1/6110/710
1/6390/728	Interessentenbeitrag für Gewässerbezirk	1/6390/754
1/7710/757	Mitgliedsbeitrag Leader	1/7820/726
2/7590/817	Stromkostenersatz Biomasseheizung Volksschule	2/2110/817
1/8120/xxx	Aufwand für Reinigung der Aufbahrungshalle	1/8170/xxx
2/8400/070	Jagdpacht	2/8400/824
1/8501/728	Mitgliedsbeitrag Wassergenossenschaft	1/8100/726
1/8510/752	Annuitätensätze RHV	1/8510/7201
1/8510/7521	Betriebskosten RHV	1/8510/7200
1/8510/728	Personalkostenersätze RHV	1/8510/7200
1/8510/772	Kanalgebühren für andere Gemeinden	1/8510/752
1/9400/298	Zuführung zu allgemeiner Projektrücklage	1/9120/298
1/9910/7221	Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	1/9920/690

Auf die Einhaltung der aufsichtsbehördlichen Kontierungsvorgaben im Zusammenhang mit der buchhalterischen Darstellung von Geldbewegungen ist künftig zu achten.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat innerhalb des Prüfungszeitraums jährlich zwischen 7 und 12 Sitzungen abgehalten. In jedem Jahresquartal fand mindestens eine Zusammenkunft statt.

Bei Durchsicht der Verhandlungsschriften war festzustellen, dass der Gemeindevorstand in der Sitzung am 29. Oktober 2018 eine Subvention von 2.500 Euro für die Sanierung einer Straße beschlossen hat. Entsprechend § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 kann der Gemeindevorstand Subventionen bis zu einer Höhe von 2.000 Euro beschließen und wäre daher im gegenständlichen Fall das Beschlussrecht korrekterweise dem Gemeinderat zugefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Zuständigkeiten der Kollegialorgane sind künftig ausnahmslos zu beachten.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2016 bis 2018 je zwischen 6 und 7 Sitzungen abgehalten.

Festzustellen ist, dass im Jahr 2016 das gesetzlich vorgeschriebene Sitzungsintervall nicht eingehalten wurde, da im 3. Jahresquartal keine Sitzung stattfand.

Die Bürgermeisterin wird aufgefordert, künftig in jedem Jahresquartal mindestens eine Sitzung einzuberufen.

Bei Durchsicht der Verhandlungsschriften war festzustellen, dass sich der Gemeinderat am 10. März 2015 mit der Thematik „Modalitäten zur Wohnungsvergabe bei einem Wohnprojekt eines gemeinnützigen Wohnbauträgers“ befasst hat, da der Gemeinde Tarsdorf von diesem das diesbezügliche Recht eingeräumt wurde. Es wurde der Beschluss gefasst, die Vergabe von Mietwohnungen dem Gemeindevorstand zu übertragen. In weiterer Folge hat der Gemeindevorstand in den Sitzungen am 10. November 2015, am 9. Dezember 2015 und am 14. Jänner 2019 Beschlüsse für Wohnungsvergaben gefasst.

Es ist festzustellen, dass nach der Oö. GemO 1990 die Übertragung der Vergabe von Mietwohnungen an den Gemeindevorstand nicht möglich ist. Eine solche Übertragung ist nur an einen Ausschuss zulässig, wofür jedoch eine Übertragungsverordnung gemäß § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 von Nöten ist.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, den angeführten Beschluss aufzuheben und in diesen Angelegenheiten nach den gesetzlichen Vorgaben vorzugehen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2016 zu insgesamt 4 Sitzungen sowie in den Jahren 2017 und 2018 zu je 5 Sitzungen zusammengetreten.

Festzustellen ist, dass im 2. Jahresquartal 2016 keine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfand. Nach den Vorgaben des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 sind je Jahresquartal mindestens 1 Sitzung und jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss wird aufgefordert, künftig das gesetzlich vorgegebene Prüfungsintervall bzw. Mindestmaß an Sitzungen einzuhalten.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Ansätze für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben der Bürgermeisterin bewegten sich in den Voranschlägen der Jahre 2016 bis 2018 stets unter den gesetzlichen Höchstgrenzen von 3 ‰ bzw. 1,5 ‰ der Ausgaben des ordentlichen Haushalts. Der tatsächliche Geldbedarf für die Verfügungsmittel lag im Prüfungszeitraum stets innerhalb den budgetierten Ansätzen, jener für die Repräsentationen überschritt jedoch im Jahr 2017 den Budgetansatz. Einen diesbezüglichen Überblick gibt die nachfolgende Aufstellung:

Finanzjahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Ansatz lt. Voranschlag	8.000	8.000	8.000	600	2.500	1500
Aufwand lt. Rechnungsabschluss	6.777	7.572	5.655	189	2.921	102
Rahmenaus schöpfung	85%	95%	71%	31%	117%	7%

Die Rahmenüberschreitung des Jahres 2017 war darauf zurückzuführen, dass buchhalterisch fälschlicherweise Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwendung bzw. Digitalisierung des Gemeindelogos unter dem Ansatz Repräsentationsausgaben dargestellt wurden. Die korrekte buchhalterische Darstellung wurde von den Prüfungsorganen mit dem Buchhaltungspersonal besprochen.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Für außerordentliche Investitionen wurden in den Jahren 2016 bis 2018 erhebliche Geldmittel im Gesamtumfang von rd. 2.824.000 Euro aufgewendet.

Die außerordentlichen Investitionen betrafen die nachfolgenden Bereiche:

- Friedhof (rd. 807.700 Euro): Erweiterung des Friedhofgeländes durch Zukauf eines Grundstücks, Abbruch und Neuerrichtung der Aufbahrungshalle;
- Abwasserbeseitigungsanlage (rd. 581.600 Euro): Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Erstellung eines digitalen Leitungskatasters;
- Straßen (rd. 520.800 Euro): Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Errichtung eines Gehweges im Bereich der Ortsdurchfahrt Tarsdorf;
- Infrastrukturelle Aufschließung von neuen Siedlungsgebieten (rd. 360.500 Euro);
- Sportanlagen (rd. 340.000 Euro): Generalsanierung des Vereinsheims;
- Brotweg (rd. 196.600 Euro): Errichtung eines Themenwegs;
- Breitband- bzw. Glasfaserausbau (rd. 16.700 Euro): Vorfinanzierung von Leerverrohrungen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen;
- Feuerwehr (ca. 100 Euro): Ausschreibung eines neuen Einsatzfahrzeugs.

Außerordentliche Geldmittel konnten im Prüfungszeitraum in der Gesamthöhe von rd. 2.492.400 Euro vereinnahmt werden. Bei Vergleich mit den außerordentlichen Ausgaben errechnet sich ein Negativsaldo von rd. 331.600 Euro, der durch Rücklagemittel zwischenfinanziert wurde.

Die außerordentlichen Einnahmen betrafen die nachfolgenden Positionen:

Außerordentliche Einnahmen	Betrag	Prozentsatz
Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts	686.400	26
Bedarfszuweisungen	515.000	21
Grundstücksverkäufe	465.000	19
Rücklagen	349.800	14
Infrastrukturkostenbeiträge	149.800	6
Landeszuschüsse	110.000	4
Interessenten- und Aufschließungsbeiträge	91.800	4
Sonstige	124.600	5

Saldenbestände der außerordentlichen Vorhaben zum Jahresende 2018

Der außerordentliche Haushalt wies zum Jahresende 2018 ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Dieses wurde dadurch erzielt, dass die bei einzelnen Vorhaben vorhandenen Fehlbeträge durch Überschüsse anderer Vorhaben und auch durch Rücklagemittel zwischenfinanziert wurden. Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorhaben bestanden zum Jahresende 2018 positive bzw. negative Salden – die Finanzierung aller Vorhaben ist zum Prüfungszeitpunkt gesichert:

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag	Anmerkungen zur Finanzierung
Ankauf Feuerwehrfahrzeug	64.916	---	Der Überschuss war auf bereits im Jahr 2018 zugeführte Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts zurückzuführen. Im Voranschlag des Jahres 2019 sind Ausgaben und Einnahmen von je 289.100 Euro vorgesehen (Bedarfszuweisungen: 60.200 Euro, Landeszuschüsse: 83.400 Euro, weitere Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts: 80.600 Euro).
Erneuerung Sportheim	---	160.311	Der Bau ist noch im Gange. Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ umfasst einen Rahmen von 360.000 Euro. Die Finanzierung ist durch Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts von 125.400 Euro, Vereinsleistungen von 67.000 Euro, Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen von je 65.000 Euro und Bundesmittel von 37.600 Euro vorgesehen.
Friedhof	---	90.992	Die aufsichtsbehördliche Finanzierungsgenehmigung vom August 2018, der die Endabrechnung zugrunde liegt, umfasst Ausgaben von rd. 980.300 Euro. Die Finanzierung erfolgt durch Bedarfszuweisungen von 525.000 Euro, Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts von 347.000 Euro, Grundverkaufserlöse von 56.000 Euro, Rücklagemittel von 26.600 Euro und Interessentenbeiträge von 25.000 Euro.
Baulanderschließung Ehersdorf	29.622	---	Finanzierung durch Infrastrukturkostenbeiträge
Baulanderschließung Tarsdorf Ost	---	6.408	
Aufschließung Siedlungserweiterung Hucking Neues Dorf, Eckldorf	---	76.182	
Aufschließung verschiedene Grundstücke	---	912	
Kanalbau verschiedene Grundstücke	---	3.800	
Kanalbau verschiedene Grundstücke	---	1.797	
Kanalbau Tarsdorf Bauabschnitt 09	---	54.543	
			Die wasserrechtliche und technische Kollaudierung sind noch ausständig. Die Entscheidung über die Form der Ausfinanzierung ist vom Ergebnis der technischen Kollaudierung abhängig.

Brotweg	---	90.064	Die Ausfinanzierung erfolgt im Jahr 2019 durch „Leader-Mittel“ von 90.000 Euro und zum Rest durch allgemeine Geldmittel des ordentlichen Haushalts.
Breitband-Glasfaserausbau	---	16.738	Die Ausgaben betreffen die Vorfinanzierung von Leerverrohrungen.
Gehweg Ortsdurchfahrt - Sportanlage	37.961	---	Die kalkulierten Gesamtkosten betragen 380.000 Euro. Die Finanzierung erfolgt jeweils zu 50 % durch Eigenmittel und durch Landeszuschüsse.
Zwischenfinanzierungen	369.248	---	Jährlich wird der Gesamtfehlbetrag des außerordentlichen Haushalts durch Rücklagemittel zwischenfinanziert.
Summe	501.747	501.747	

Mittelfristige Investitionsplanung

Im Mittelfristigen Investitionsplan wurden ohne Berücksichtigung der Zwischenfinanzierungen nur im Jahr 2019 Auslagen von insgesamt 886.000 Euro vorgesehen, die gänzlich bereits laufende Vorhaben betreffen. Den Auslagen stehen in gleicher Höhe Einnahmen gegenüber. Laut den Ausführungen der Gemeinde Tarsdorf sind mit großer Wahrscheinlichkeit in den Jahren 2020 bis 2023 weitere außerordentliche Geldbewegungen zu erwarten, die jedoch in der mittelfristigen Planung noch keine Berücksichtigung fanden, da hierfür Detailplanungen fehlen. Im Hinblick auf die in den Planjahren 2020 bis 2023 im ordentlichen Haushalt dargestellten Überschüsse von insgesamt 2.141.000 Euro bzw. von jährlich durchschnittlich rd. 535.300 Euro wird die Gemeinde Tarsdorf aller Voraussicht nach über die finanziellen Rahmenbedingungen für die Realisierung neuer außerordentlicher Vorhaben verfügen.

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für außerordentliche Maßnahmen der Gemeinde Tarsdorf über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro eine Förderquote von 50 % festgelegt. Der Eigenmittelanteil liegt somit ebenfalls bei 50 %. Die Gemeinde Tarsdorf hat vor dem Beginn einer umzusetzenden Maßnahme grundsätzlich zumindest ein Drittel des Eigenmittelanteils aufzubringen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten und der Bürgermeisterin der Gemeinde Tarsdorf ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 12. November 2019 mit der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten und dem Amtsleiter der Gemeinde Tarsdorf durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Braunau am Inn, 12. November 2019

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer